

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4153-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 18.03.2021 Referent: Thomas Beese</p>									
<p>Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug"</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14.04.2021</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>21.04.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	14.04.2021	Bau- und Werksenat	Empfehlung	21.04.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
14.04.2021	Bau- und Werksenat	Empfehlung								
21.04.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

- **Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bericht über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Feststellungsbeschluss**

I. Sitzungsvortrag:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß Beschluss des Bau- und Werksenates vom 01.12.2020 (VO/2020/3677-61) wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf für den Bereich „Campingplatz Bug“ in der Fassung vom 01.12.2020, der Entwurf der Begründung vom 01.12.2020 sowie der Entwurf des Umweltberichts vom 19.05.2020 und der Schalltechnischen Untersuchung vom 11.06.2019 lagen nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 12.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Stadtplanungsamt aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Zum Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf, dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Ergänzung oder Änderung der Planung bewirkt haben.

Behandlung der Stellungnahmen

Im Beteiligungszeitraum gingen insgesamt 24 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat, wie folgt zu beschließen:
 - 2.1. Der Stadtrat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.
 - 2.2. Der Stadtrat beschließt die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen.
 - 2.3. Der Stadtrat beschließt die Teiländerung des Flächennutzungsplans laut Plan des Stadtplanungsamtes vom 14.04.2021 sowie die Begründung vom 14.04.2021 einschließlich ihrer Anlagen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- 01 Tabellarische Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- 02 Plan_FNP Änderung Campinplatz Bug 14.04.2021
- 03 Begründung FNP Änderung Campingplatz Bug 14.04.2021
- 04 Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung)
- 05 IBAS Schalltechnische Untersuchung (Anlage 2 zur Begründung)

Verteiler:

**Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren
mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“
Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen**

**Auftrag zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligungszeitraum 12.01.2021 – 12.02.2021)**

**Auftrag zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Beteiligungszeitraum 12.01.2021 – 12.02.2021)**

		Anregungen / Hinweise	Keine Beden- ken	Keine Äuße- rung	Seitenzahl
A. Öffentlichkeit					
A.1.	Schreiben 1	x			S. 1
B. Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und andere Interessensverbände (alle im Verfahrensschritt Beteiligten)					
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz			x	
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg			x	
B.1.	Amt für Klima- und Umwelt	x			
B.2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg	x			
B.3.	Amt für Inklusion / Behindertenbeauftragte	x			
	Amt für Verkehrsplanung			x	
	Amt für Wirtschaft			x	
B.4.	Bamberger Service Betriebe BSB	x			
	Bauordnungsamt			x	
B.0	Bauordnungsamt - Abteilung Denkmalpflege		x		
	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege			x	
B.0.	Bayernwerk AG		x		
	Beirat für Menschen mit Behinderung			x	
	Bereich Soziales			x	
	Bund Naturschutz			x	
	Bundesnetzagentur			x	
	DB Netz AG			x	
	Deutsche Post Bauen GmbH			x	
B.0.	Deutsche Telekom Technik GmbH		x		
B.5.	Deutscher Wetterdienst	x			
	Stadtheimatpflegerin			x	
	Fachberatung für Fischerei (Bezirk Oberfranken)			x	
	Fachbereich 6 A - Baurecht			x	
B.0.	Fachbereich 6 A - Erschließungsangelegenheiten		x		
	Garten- und Friedhofsamt			x	
B.0.	Gemeinde Frensdorf		x		
	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg			x	

		Anregungen / Hinweise	Keine Beden- ken	Keine Äuße- rung	Seitenzahl
	Handwerkskammer für Oberfranken			x	
B.0.	Immobilienmanagement		x		
	Immobilienmanagement - SG Grundstücksverkehr			x	
B.0.	Immobilien Freistaat Bayern		x		
	Industrie- und Handelskammer			x	
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG			x	
	Kämmereiamt			x	
	Landesverband für Vogelschutz			x	
B.6.	Landratsamt Bamberg	x			
	Luftamt Nordbayern (keine weitere Beteiligung gewünscht)			x	
	Ordnungsamt			x	
B.7	PLEdoc GmbH	x			
B.0.	Polizeiinspektion Bamberg Stadt		x		
	Radverkehrsbeauftragte			x	
	Regierung von Oberfranken			x	
	Regierung von Oberfranken - Höhere Landesplanungsbehörde			x	
B.0.	Regionaler Planungsverband		x		
	Seniorenbeauftragte			x	
	Corpus Sireo Real Estate GmbH (Deutsche Telekom)			x	
B.0.	Staatliches Bauamt – Fachbereich Straßenbau		x		
	Stadtheimatpfleger			x	
B.8.	Stadtjugendamt	x			
	Stadtplanungsamt / Bebauungsplanung			x	
	Stadtplanungsamt / Stadtsanierung			x	
B.9.	Stadtwerke Bamberg GmbH	x			
	Stadtwerke Bamberg - Verkehrs- und Park GmbH			x	
	Stadtwerke Bamberg - Wärme- und Energieerzeugungs GmbH			x	
	Straßenverkehrsamt			x	
B.10.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	x			
B.11.	Tourismus & Kongressservice	x			
	Vodafone Kabel Deutschland GmbH			x	
B.12.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	x			
B.0.	Zentrum Welterbe Bamberg		x		
B.13.	Zweckverband f. Rettungsdienst und Feuerwehralamierung Bamberg/Forchheim	x			
	Zweckverband Müllheizkraftwerk			x	

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren
mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Öffentlichkeit			
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen im Beteiligungszeitraum vom 12.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 keine Stellungnahmen ein.			

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweise			
B.1.	Amt für Klima- und Umwelt		
	Sachgebiet Wasserrecht	01.02.2021	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 08.10.2020 mitgeteilt befindet sich das Plangebiet im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es ist daher im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen. Zudem sind gem. § 78 Abs. 3 WHG bei der Änderung von Bauleitplänen (hier in Form des Flächennutzungsplans) in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB folgende Punkte hinsichtlich des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen: - Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger
			Kenntnisnahme Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes - Hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben <p>Sofern das Wasserwirtschaftsamt im Verfahren beteiligt und die Auflagen/Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes in die Flächennutzungsplan-Änderung mit aufgenommen wurden und die o.g. Punkte hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Abwägung berücksichtigt wurden, besteht unsererseits Einverständnis mit der Planung.</p> <p>Es wird hinsichtlich der Darstellung in der Legende darauf hingewiesen, dass es sich bei der Begrifflichkeit „Hochwassergrenze“ um ein „Überschwemmungsgebiet“ handelt.</p>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Darstellung der Legende orientiert sich an der Legende des geltenden Flächennutzungsplanes. Die Bezeichnung „Hochwassergrenze“ im Teilplan „Art der Nutzung“ wurde ebenso übernommen wie die Bezeichnung „Überschwemmungsgebiet“ im Teilplan „Landschaftsplan“ und wird in diesem Verfahren unverändert übernommen.</p>
	Sachgebiet Naturschutz	01.02.2021	Mit der Planänderung besteht Einverständnis.	Kenntnisnahme
	Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten	08.10.2020	Mit der Planänderung besteht Einverständnis.	Kenntnisnahme
B.2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg	15.01.2021	<p>Es wird auf unsere Stellungnahme vom 24.09.2020 verwiesen. Es werden seitens des AELF Bamberg keine Bedenken und weitere Anregungen zur Änderung des FNP vorgebracht.</p> <p>Stellungnahme vom 24.09.2020: Gegen die Erweiterung des "Campingplatz Bug" bestehen seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken. Die beiden einbezogenen Flächen werden nach unserer Kenntnis nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Auf den Flächen werden bereits Wohnmobile abgestellt. Es ist dennoch darauf zu achten, dass die nördlich angrenzende Ackerfläche nicht negativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Mit einer etwaigen Einfriedung wird ein Abstand von mindestens 0,5 m empfohlen, damit die Ackerfläche (Flur-Nr. 231) auch weiterhin ohne Behinderung bewirtschaftet werden kann. Mit Anpflanzungen sind mindestens die gesetzlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die entsprechenden Hinweise werden an den Eigentümer übermittelt.</p> <p>Eine Einfriedung zur benachbarten Ackerfläche ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die unterschiedlichen Nutzungen wurden bisher spannungsfrei nebeneinander ausgeübt. Da eine Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche in der Nacht u. ä. eher selten Ausnahmefälle darstellen, ist hier auch weiterhin von einem nur geringen Nutzungskonflikt auszugehen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grenzabstände nach dem AGBGB einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Abfall in diesem Bereich ordnungsgemäß entsorgt wird.	Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall kann nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden.
B.3.	Amt für Inklusion/Behindertenbeauftragte	18.12.2020	Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies betrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u. ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.	Kenntnisnahme Im Plangebiet befinden sich keinerlei öffentliche Straßen und Wege. Festsetzungen dieser Art sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes und können hier, anders als im Bebauungsplan, nicht festgesetzt werden.
B.4.	Bamberger Service Betriebe BSB	10.02.2021	Den BSB wurde mit Schreiben vom 17.12.2020 die Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) mit integriertem Landschaftsplan mit Planstand 01.12.2020 zur Stellungnahme (Termin 12.02.2021) hinsichtlich Entwässerung, Entsorgung und Straßenbaulast übergeben.	Kenntnisnahme
	Sachgebiet Entwässerung		<p>Ergänzung unserer Stellungnahme vom 01.10.2020 um folgenden Punkt: Der Betreiber des Campingplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Abwasser (wie z.B. Abwasser aus Chemikaliotoiletten, Duschwasser, Kochwasser, usw.) aus der Nutzung des Stellplatzes, in den öffentlichen Regenwasserkanal gelangt, da dieser Kanal direkt in das naheliegende Gewässer einleitet.</p> <p>Stellungnahme vom 01.10.2020: Dem EBB wurde mit Schreiben vom 03.09.2020 die Flächennutzungsplanänderung (Konzept) mit integriertem Landschaftsplan mit Planstand 15.07.2020 zur Stellungnahme (Termin 05.10.2020) hinsichtlich Entwässerung, Entsorgung und Straßenbaulast übergeben.</p> <p>An der Karl-May-Straße auf dem öffentlichen Grundstück mit der Flurnummer 236/5, Gemarkung Bug, an der Grenze zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die entsprechenden Hinweise wurden an den Eigentümer sowie die zuständigen Fachbehörden übermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>den Grundstücken mit den Flurnummern: 232 und 232/2, Gemarkung Bug, befindet sich das Schachtbauwerk Pumpwerk „Campingplatz Bug“. Unmittelbar an diesem unterirdischen Bauwerk sind der zugehörige Schaltschrank (oberirdisch) und die Entlüftungsleitungen platziert. Der Standort des Pumpwerks, die Schächte und die technischen Einrichtungen müssen in der Lage bestehen bleiben.</p> <p>Der Betrieb des Pumpwerks verursacht Geräusche (z.B. Schlagen von Rückschlagklappen, anlaufende Pumpengeräusche, Nacharbeit wg. Störungsbehebung, etc.), die Tag und Nacht auftreten können. Nachdem es sich um ein Schmutzwasserpumpwerk handelt, ist mit Abwassergerüchen, die aus den Schächten und dem Pumpwerk selbst (z.B. über Entlüftungsleitung) entweichen, zu rechnen. Die Anfahrbarkeit der Schächte und des Pumpwerks muss 24 Stunden, 7 Tage die Woche möglich sein. Selbiges gilt für die erforderlichen Aufstellflächen (z.B. für Kanalfahrzeuge o.ä.).</p> <p>Der Regenwasserkanal (RW-Kanal) DN 400 sowie die Schächte 27, 246 und 247 liegen auf Privatflächen (Flur-Nr. 231/2 und 232 Gemarkung Bug) bis zur genehmigten Einleitungsstelle in das Gewässer. Es wurde festgestellt, dass der RW Kanal und zugehörige Schächte nicht im Grundbuch gesichert ist. Eine nachträgliche Eintragung von Dienstbarkeiten für diesen Kanal ist unbedingt zu erwirken.</p> <p>Aktuell ist der Schacht Nr. 246 mit Erde überdeckt. Um jederzeit Zugriff auf den Kanal zu haben, ist es wichtig, dass bei der Planung für die Aufstellung der Wohnmobil- und Wohnwagenstellplätze der Zugang zu dem bestehenden Schacht Nr. 246 und den weiteren Schächten 247 und 27 berücksichtigt wird und der Zugang somit jederzeit möglich ist.</p> <p>Der genannte RW-Kanal verläuft auch durch die im neuen Landschaftsplan dargestellte, neue Ausgleichs- und Entwicklungsfläche (Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. –</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ersatz. Eine Sanierung oder Erneuerung des RW-Kanals in offener Bauweise muss auch zukünftig möglich bleiben. Die Oberfläche (z.B. im möglichen Biotop) würde dabei stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich diese Fläche innerhalb eines Hochwassergefahrengebietes befindet. In der Hochwassergefahrenkarte Regnitz ist dieses Gebiet überflutet dargestellt.</p>	
	Sachgebiet Entsorgung	10.02.2021	<p>Stellungnahme vom 12.10.2020 bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Stellungnahme vom 12.10.2020: Die Müllentsorgung des Campingplatzes Bug erfolgt bis dato über die Straße „Am Campingplatz“ (Flurstück 236/2). Dabei wird das Privatgrundstück (Flurstück 2341/1) von den Müllfahrzeugen des EBB befahren, um die Müllbehälter an der Mülleinhausung auf Flurstück 236/2 zu leeren. Durch eine Erweiterung des Campingplatzes wird sich unweigerlich auch das Müllaufkommen erhöhen. Dies muss bei der Bereitstellung bezüglich der Anzahl der Müllbehälter und der Größe der Bereitstellungsfläche berücksichtigt werden. Grundsätzlich werden Privatflächen von den Müllfahrzeugen des EBB nicht befahren. Sollte aufgrund baulicher Gegebenheiten eine Befahrung von Privatflächen unumgänglich sein, so kann im Ausnahmefall durch eine Erteilung einer Haftungsfreistellung des Grundstückseigentümers an den EBB der Befahrung eines Privatgrundstückes zugestimmt werden. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung vom Bereitstellungsort der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 Meter betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch die Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrba-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die entsprechenden Hinweise wurden an den Eigentümer übermittelt. Die Regelungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung sind eindeutig. Der Vorschlag des Sachgebiets Entsorgung, eine abschließende Regelung erforderlichenfalls in einem separaten Vorgang zu klären, wird unterstützt. Eine Regelung im Maßstab der Flächennutzungsplanänderung ist nicht möglich.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine, für die geplante Nutzung ausreichende, Anzahl an Behältern aufstellen zu können.</p> <p>Falls Absperrpfosten vorhanden sind, sind diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen.</p> <p>Die Abteilung Entsorgung behält sich vor, die abschließende Regelung der Müllentsorgung des Campingplatzes in Absprache mit dem Campingplatzbetreiber in einem separaten Vorgang zu klären und gegebenenfalls umzustellen.</p> <p>Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.</p>	
	<p>Sachgebiet Verkehrliche Erschließung/ Straßenbau</p>	<p>10.02.2021</p>	<p>Stellungnahme vom 16.09.2020 bleibt unverändert bestehen (siehe E-Mail vom 20.01.2021 Probst, F. an Postfach Stadtplanungsamt). Für weitere Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Stellungnahme vom 16.09.2020: Zur vorgelegten Planänderung besteht grundsätzlich Einverständnis. Es sei angemerkt, dass die Karl-May-Straße in Richtung Pettstadt nur rechtsseitig eine Gehweganlage besitzt. Sollte die Bebauung auf der Campingplatz-Seite sich weiter verdichten wäre eine zusätzliche Gehweganlage anzudenken. Hierfür sollten Vorbehaltsflächen reserviert werden.</p> <p>Falls zusätzliche Radverkehrsanlagen (überörtliches Radwegnetz?) gewünscht sind, wäre auch dieser neue Straßenquerschnitt vorzugsweise jetzt konzeptionell zu sichern.</p> <p>Die Vorbehaltsflächen für den Biotopausgleich bzw. -ersatz dürfen spätere Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Errichtung eines weiteren Gehweges) zukünftig nicht erschweren/verhindern</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Eine Bebauung auf der Seite des Campingplatzes ist nicht angedacht. Es sind lediglich temporäre Stellplätze für die Sommersaison geplant, die die Infrastruktur des bestehenden Campingplatzes mitnutzen werden.</p> <p>Kenntnisnahme Die entsprechenden Hinweise wurden mit dem Amt für Verkehrsplanung besprochen. Die bisher gesicherten Vorbehaltsflächen für eine mögliche Verbreiterung des Geh- und Radweges sind bereits im Eigentum der Stadt Bamberg und somit gesichert. Weiterer Bedarf wird derzeit nicht erkannt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			und müssen darüber hinaus außerhalb des Straßengrundstückes erfolgen.	
B.5.	Deutscher Wetterdienst	03.02.2021	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die erneute Beteiligung beim Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für den Bereich „Campingplatz Bug“.</p> <p>Die Regionale Messnetzgruppe München gibt folgenden Hinweis: Die Erweiterung des Campingplatzes „Campinginsel“ in Bamberg Bug liegt innerhalb des Einflussbereiches unserer Wetterstation Bamberg. Da bereits ein Teil des Campingplatzes existiert und die geplante Erweiterung direkt an diesen angrenzt, sowie flächenmäßig überschaubar ist, gehen wir nicht davon aus, dass hier ein Einfluss auf unsere Messungen gegeben ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
B.6.	Landratsamt Bamberg	12.01.2021	<p>Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden haben wir für das Vorhaben unser Einverständnis bekundet.</p> <p>Allerdings sollte für eine langfristige quantitative und qualitative Trinkwasserversorgung des Campingplatzes ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung in Betracht gezogen werden. Diese Anregung wurde vom Bau- und Werkssenat in seiner Sitzung vom 01.12.2020 mit der Feststellung der Nichtlösbarkeit über die Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Ggf. soll eine privatrechtliche Regelung mit dem Betreiber des Campingplatzes vereinbart werden.</p> <p>Auch im jetzigen Verfahren halten wir an der Erfordernis einer langfristigen quantitativen und qualitativen Trinkwasserversorgung des Campingplatzes durch einen Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung fest. Zur Begründung dürfen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.09.2020 verweisen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die entsprechenden Hinweise wurden an den Eigentümer und die Stadtwerke Bamberg übermittelt und empfohlen, eine entsprechende privatrechtliche Regelung mit dem Betreiber des Campingplatzes zu vereinbaren.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Stellungnahme vom 15.09.2020:</p> <p>Mit der Erweiterung des Campingplatzes „Campinginsel“ um die Erweiterungsflächen Fl. Nr. 231/2 und 232 für zusätzliche Stellplätze besteht unsererseits Einverständnis, allerdings sollte für eine langfristige quantitative und qualitative Trinkwasserversorgung des Campingplatzes ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung in Betracht gezogen werden.</p> <p>Begründung: Derzeit betreibt der Inhaber des Campingplatzes ein dezentrales kleines Wasserwerk (Trinkwasserverordnung (TrinkwV), S 3, Nummer 2 b zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Areals. Als Wassergewinnungsanlagen stehen zwei Horizontalbrunnen zur Verfügung. Deren wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2036 befristet. Das Trinkwasser aus dem dezentralen kleinen Wasserwerk ist nach S 14 TrinkwV in Verbindung mit der Anlage 4 für jeden Brunnen einmal jährlich mikrobiologisch (Parameter Gruppe A) und alle drei Jahre physikalisch-chemisch (Parameter Gruppe B) zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ergibt sich aus der angegebenen Abgabemenge. Bei den vor 2017 durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen des Brunnens II wurden die Grenzwerte für Fluorid und Natrium überschritten, somit durfte das Trinkwasser für die Säuglings- und Kleinkinderernährung nicht abgegeben werden. Daraufhin baute der Betreiber eine Aufbereitungsanlage (Osmose-Anlage) in die Trinkwasserinstallation ein. Seitdem wurden die Parametergrenzwerte für Fluorid und Natrium eingehalten. Bei einem Ausfall der Aufbereitungsanlage müsste die Trinkwasserversorgung für Säuglinge und Kleinkinder anderweitig erfolgen. Bei den Trinkwasseruntersuchungen des Brunnens III wird der Grenzwert für die Calcitlösekapazität überschritten. Diese</p>	<p>Behandlungsvorschlag vom 01.12.2020:</p> <p>Kenntnisnahme Die entsprechenden Hinweise wurden an den Eigentümer übermittelt. Unabhängig davon, lässt sich die beschriebene Problematik nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung lösen. Das Stadtplanungsamt empfiehlt gegebenenfalls eine entsprechende privatrechtliche Regelung mit dem Betreiber des Campingplatzes zu vereinbaren.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Überschreitung stellt keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung dar, sie kann jedoch auf Grund der korrosiv wirkenden Eigenschaft des Wassers dazu führen, dass es je nach den verwendeten Installationsmaterialien z.B. zur Metallkorrosion kommen kann und Schwermetalle an das Trinkwasser abgegeben werden.</p> <p>Für beide Brunnen ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Somit kann ein wirksamer Trinkwasserschutz, wie bei zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen, im Bereich des Wassereinzugsgebietes nur bedingt erfolgen.</p> <p>Bei Ausfall (technisch oder qualitativ) eines oder beider Brunnen steht keine Ersatzversorgung zur Verfügung.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung scheint die Versorgungssicherheit langfristig nicht gewährleistet.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Neben den erforderlichen Untersuchungspflichten des § 14 der TrinkwV für das dezentrale kleine Wasserwerk besteht für die öffentlich betriebene Trinkwasserinstallation (TrinkwV, S 3, Nummer 2 e) eine jährlich wiederkehrende Untersuchungspflicht auf Legionellen für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung (TrinkwV, S 14 b).</p>	
B.7.	PLEdoc GmbH	12.01.2021	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Zaya Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht (Anlage1 zur Begründung) zu entnehmen und im Plan dargestellt. Externe Ausgleichsflächen werden nicht benötigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
B.8.	Stadtjugendamt	19.01.2021	<p>Das Änderungsverfahren ist rechtlich nicht einschlägig für eine Änderung der Spielplatzsituation im Stadtteil Bug. Die Errichtung von Spielflächen innerhalb des Campinggeländes obliegt in diesem Fall den Betreibern. Da das Areal lediglich als Ausgleichsfläche für die Hochsaison dienen soll, hat die Schaffung zusätzlicher Spielflächen keine Priorität.</p> <p>Für die Bedarfsplanung im Rahmen der Kinderbetreuung in der Stadt Bamberg hat dieses Änderungsverfahren keine Bedeutung, da keine Wohnbebauung geplant wird.</p>	Kenntnisnahme
B.9.	Stadtwerke Bamberg GmbH	25.01.2021	<p>Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 23.09.2020 hat weiterhin Bestand.</p> <p>- Stellungnahme Strom, Gas- und Wasserversorgung: Seitens der Strom- Gas- und Wasserversorgung bestehen keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme

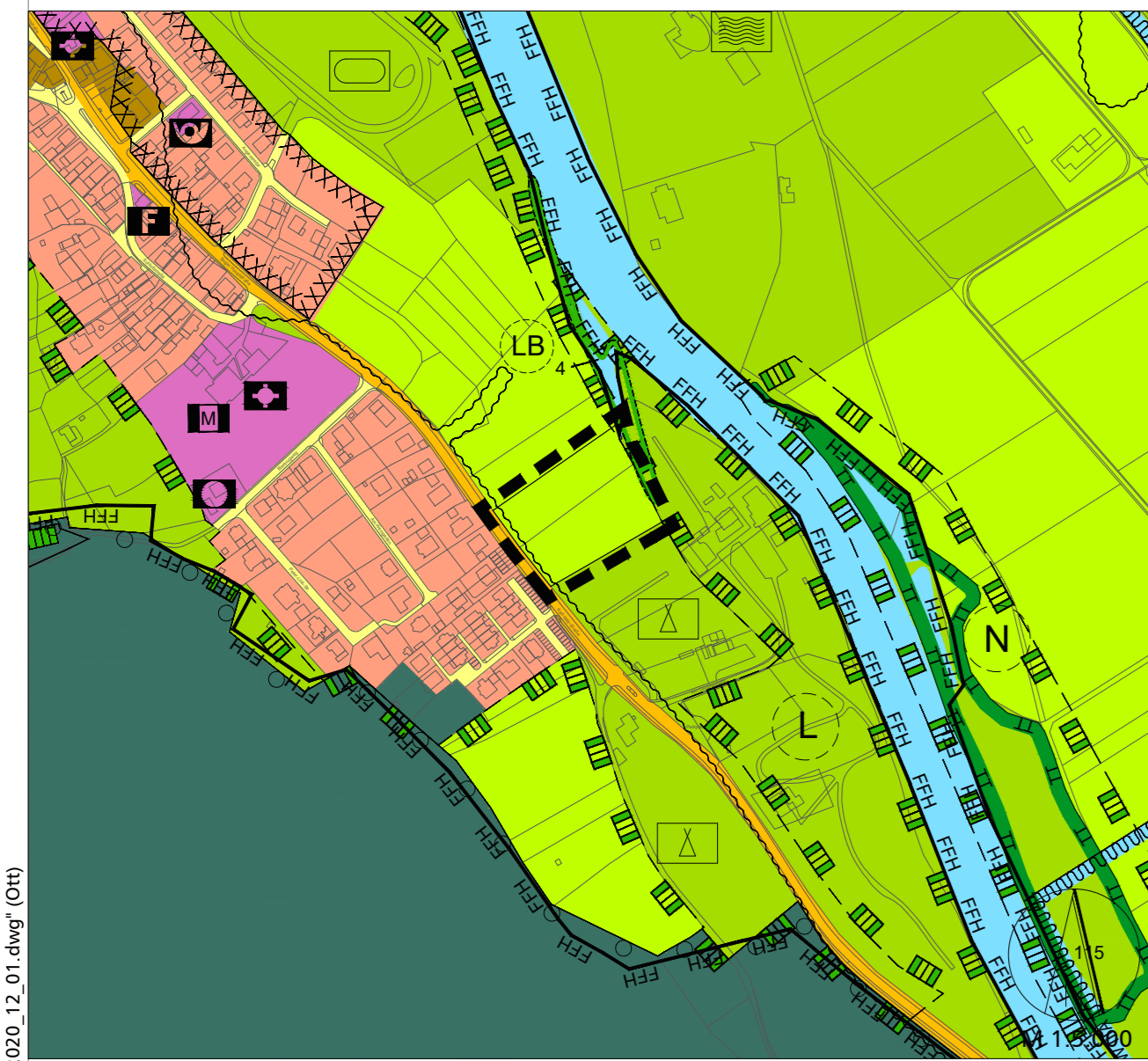
Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Glasfaseranbindung FITX: Aus Sicht der Glasfaseranbindung bestehen ebenfalls keine Einwände. - Stellungnahme Fernwärmeversorgung: Die Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH hat keine Bedenken. - Stellungnahme Straßenbeleuchtung: Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH keine Einwände. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt. - Stellungnahme ÖPNV: Aus Sicht des Verkehrsbetriebes bestehen keine Bedenken 	<p>Kenntnisnahme Die Entsprechenden Hinweise wurden nochmals an den Eigentümer weitergeleitet. Derzeit ist keine neue Erschließung mit Anbindung an öffentliche Straßen geplant. Die Erschließung der zusätzlichen Stellplätze erfolgt über das bestehende Betriebsgelände des Campingplatzes Bug.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
B.10.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	29.01.2021	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	Kenntnisnahme
B.11.	Tourismus & Kongressservice	14.01.2021	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“ teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände haben. Wir möchten hierzu auch nochmals auf unsere untenstehende Stellungnahme vom September 2020 verweisen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Stellungnahme vom 25.09.2020:</p> <p>Eine Ausweitung der Kapazitäten des Campingplatzes ist aus touristischer Sicht durchaus sinnvoll. Camping- und Wohnmobil- sowie Caravan-Urlaube sind im Trend. Vor dem aktuellen Hintergrund der Pandemie ist der Campingurlaub eine gute Alternative für viele Reisende, ein Trend, der sich auf Dauer weiter verfestigen wird. Die Lage des Platzes ist ideal und wird immer als sehr idyllisch gelobt. Die den Campingplatz betreibende Familie Hoffmann ist uns mit ihrem Angebot und den zusätzlichen Ideen und Kulturevents als engagierter Gastgeber bekannt und kooperiert auch regelmäßig mit uns.</p> <p>Insofern bestehen von unserer Seite aus keine fachlichen Einwände aus touristischer Sicht und eine entsprechende Flächenerweiterung wird befürwortet.</p>	Kenntnisnahme
B.12.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	22.02.2021	<p>Die Grundstücke Fl. Nr 231/2 und 232, Gmkg. Bug kommen vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Regnitz zu liegen. Die Ausnahmetatbestände nach § 78, Abs. 2 WHG zur Zulassung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet können aus wasserwirtschaftlicher Sicht als erfüllt angesehen werden, wenn folgende Punkte in die Beschreibung des FNP mitaufgenommen werden:</p> <p>1. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Baumaßnahmen plan, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln zu erstellen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.</p> <p>2. Das Vorhaben ist so auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben, dass von ihm keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand, die Beschaffenheit und die Abflussverhältnisse des Gewässers ausgehen können. Materialien und andere Gerätschaften sind so zu lagern, dass bei Hochwasser nichts abschwemmen oder abtreiben kann. Einbauten, Einfriedungen, Auffüllungen, Ablagerungen etc. sind nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die entsprechenden Hinweise wurden an den Eigentümer und das Bauordnungsamt übermittelt. Unabhängig davon, lässt sich die beschriebene Problematik nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung lösen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Für die Maßnahme dürfen nur grund- und oberflächenwasserunschädliche Materialien verwendet werden.</p> <p>4. Bei Hochwassergefahr ist der Antragsteller verpflichtet, rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Anlagen und zur Schadensabwehr zu treffen. Der Antragsteller hat sich eigenverantwortlich über die aktuelle Abflusssituation bzw. drohende Hochwassergefahr zu informieren (z.B. im Internet unter www.hnd.bayern.de).</p> <p>5. Die Nutzung des Vorhabens hat hochwasserangepasst zu erfolgen. Insbesondere sind bei drohendem Hochwasser Wohnmobile, -wägen, Stromaggregate, Müll etc. rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.</p> <p>6. Der Antragsteller bzw. der jeweilige Eigentümer kann keine Schadensersatzforderungen oder Entschädigungsansprüche geltend machen oder Ansprüche auf staatliche Hilfe erheben bei Schäden, die ihm an seiner Anlage durch Wasserangriff, Hochwasser, Eisgang oder infolge Durchführung oder Unterlassung der Gewässerunterhaltung entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.</p> <p>7. Aus der Genehmigung lassen sich keinerlei Ansprüche auf Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen am Gewässer oder auf Erstellung von sonstigen Hochwasserschutzanlagen herleiten.</p>	
B.13.	Zweckverband f. Rettungsdienst u. Feuerwehralarmierung Bamberg/ Forchheim	21.12.2020	<p>Der ZRF Bamberg-Forchheim nimmt Stellung zur oben angeführten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellen des Bebauungsplanes und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese 	<p>Kenntnisnahme Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehruzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. - Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im OVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. - Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden, Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen 	
Stellungnahmen - Keine Bedenken				
B.0.	Bauordnungsamt – Abteilung Denkmalpflege mit Schreiben vom 13.01.2021			
	Bayernwerk mit Schreiben vom 28.01.2021			
	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 21.01.2021			
	Fachbereich 6A – Erschließung mit Schreiben vom 05.01.2021			
	Gemeinde Frensdorf mit Schreiben vom 04.01.2021			
	Immobilienmanagement mit Schreiben vom 10.02.2021			
	Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 15.01.2021			
	Polizeiinspektion Bamberg Stadt mit Schreiben vom 28.01.2021			
	Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 07.01.2021			
	Staatliches Bauamt durch Anruf vom 28.01.2021			
	Zentrum Welterbe mit Schreiben vom 15.01.2021			

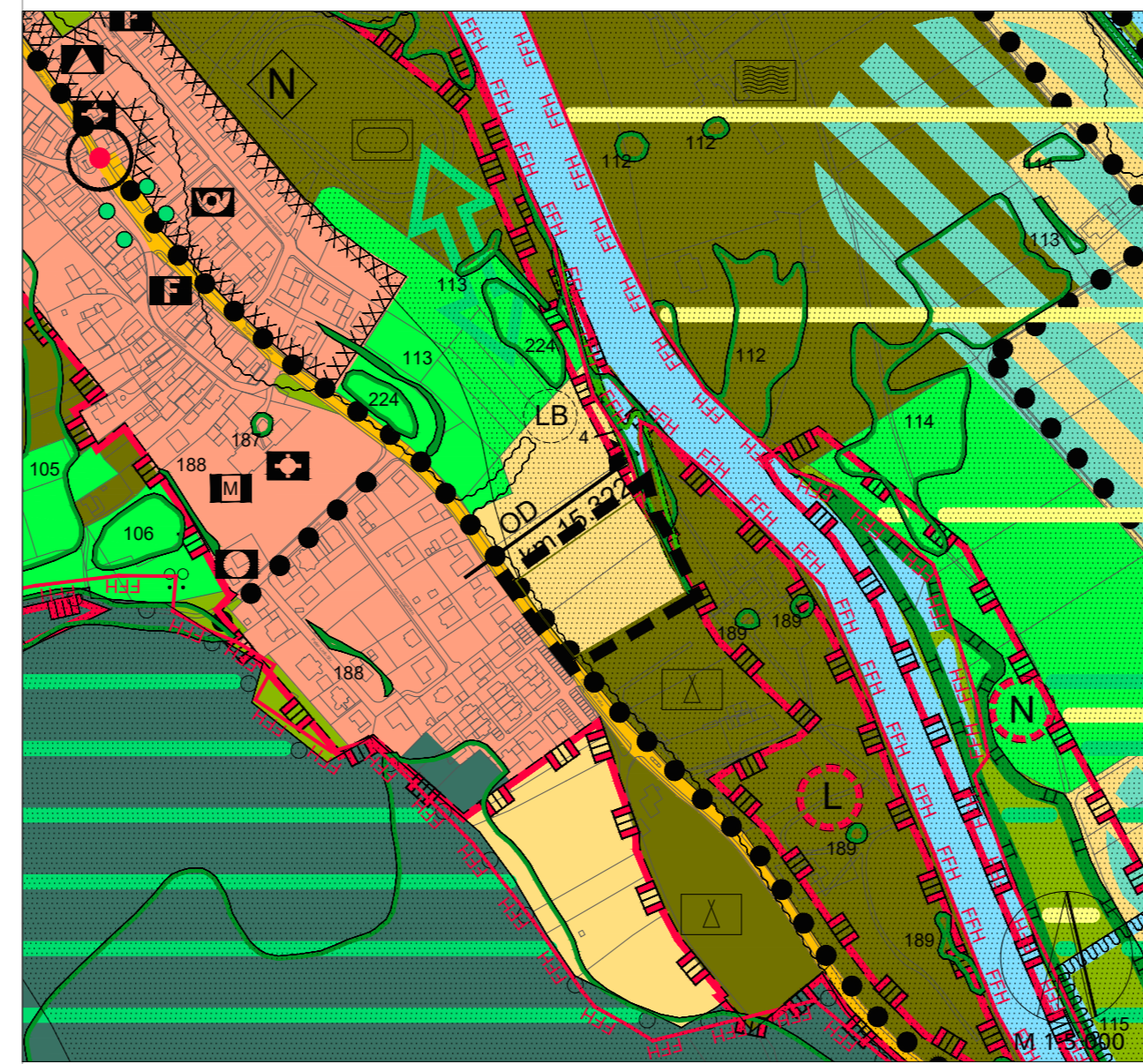
Teilplan Art der Nutzung - bisherige Darstellung



Teilplan Art der Nutzung - Neue Darstellung



Teilplan Landschaftsplan - bisherige Darstellung



Teilplan Landschaftsplan - Neue Darstellung



Zeichenerklärung

Bauflächen	Wohnbaufläche	Grün- und Freiflächen	Grünfläche
Gemeinbedarfsflächen	Fläche für Gemeinbedarf	Sportplatz	Campingplatz
Museum	kirchliche Einrichtung	Freibad	Fläche für Landwirtschaft
Verwaltung	Feuerwehr	Wald	Wasserfläche
Post			
Verkehrsflächen	überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
	sonstige Verkehrsstraße und -fläche		

Nachrichtliche Übernahmen

Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. Art.23 BayNatSchG	Natura2000 (FFH)
Bannwald	Wasserschutzgebiet
Hochwassergrenze	

Kennzeichnungen

Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu beachten sind

Vermerke

Naturschutzgebiet (geplant)	Naturdenkmal (geplant)
Landschaftsbestandteil (geplant)	

Sonstiges

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Zeichenerklärung

Siedlungsbereiche

Wohnsiedlungsbereich (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, wohnorientierte Sonderbau- und Gemeinbedarfsfläche)

Verkehrsflächen

Hauptverkehrsstraße

Grünflächen

Grünfläche	eingeschränkt zugängliche Grünfläche
Sportanlage	Campingplatz
Streuobstwiese	

Wasserflächen

Fluß

Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Ackerbaufläche	Dauergrünland
Wald	

Landschaftliche Gliederungselemente

landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan	Regionaler Grünzug
Grünzug	Mosaiklandschaft
Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt	

Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen

Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz	Hauptwegebeziehung
Gehölzpflanzung	

Schutzwürdige Flächen und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt

Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. Art.23 BayNatSchG	Naturschutzgebiet (geplant)
Naturdenkmal (geplant)	Landschaftsbestandteil (geplant)
Natura2000 (FFH)	Bannwald
sonstige Biotope nach Stadtbiotopkartierung	Überschwemmungsgebiet
Wasserschutzgebiet	

Sonstiges

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksenates vom die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Erörterung zum Flächennutzungsplanänderungs - Konzept in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Zu dem Konzept der Flächennutzungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit Begründung und Umweltbericht und allen wesentlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Bamberg

Bamberg,

Die Regierung von Oberfranken hat die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bayreuth,

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Stadt Bamberg

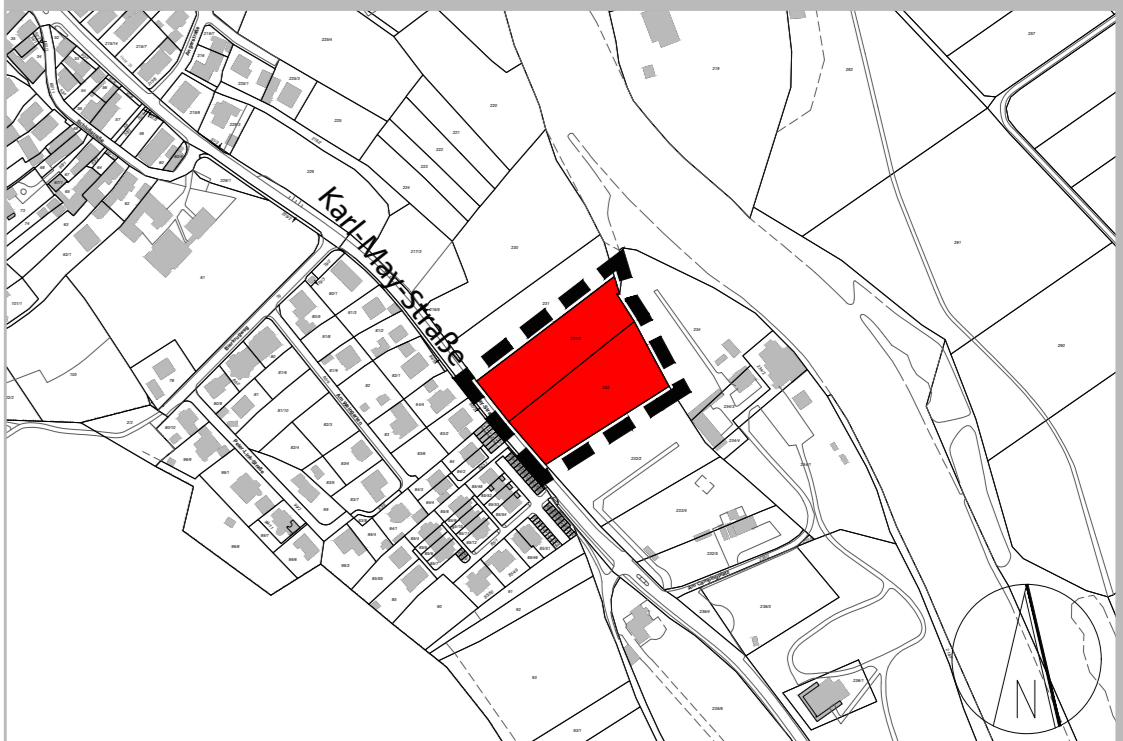
Bamberg,

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 307
Blatt: 83-21



Flächennutzungsplanänderung

für den Bereich "Campingplatz Bug"



M 1:5000

Bamberg, 14.04.2021

Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent Achim Welzel Amtsleiter Bearb.: Esther Sinnappoo Gez.: Robert Ott

Flächennutzungsplanänderung

Für den Bereich „Campingplatz Bug“

Begründung

zum Plan vom 14.04.21

Teil I. Planung

Teil II. Anlagen

1. Umweltbericht

2. Schalltechnische Untersuchung

I. Planung

1. Anlass und Ziele der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bug der Stadt Bamberg ist die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“. Die Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern. 231/2 und 232 und schließen nordwestlich an den bestehenden Campingplatz, die „Campinginsel“, an. Insgesamt sollen durch die Erweiterung ca. 50 neue Stellplätze für Wohnmobile entstehen, die während der Hochsaison von Ostern bis Oktober genutzt werden können, wenn die übrigen Stellplätze belegt sind. Der Bereich der geplanten FNP Änderung umfasst ca. 0,8 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 19.12.2019 durch den Inhaber des bestehenden Campingplatzes, Herrn Christoph Hoffmann und das, mit den Planungen beauftragte Architekturbüro, Melzer Architekten, Bamberg, beantragt. Der Inhaber des Campingplatzes ist gegenwärtig nicht Eigentümer der Erweiterungsflächen, verfügt aber für die beiden Grundstücke im Geltungsbereich über langjährige Pachtverträge über 20 bzw. 35 Jahre, die der Stadt Bamberg als Kopie vorliegen.

2. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Bamberg im Stadtteil Bug in unmittelbarer Nähe der Regnitz. Es befindet sich westlich der Karl-May-Straße und der, westlich der Straße gelegenen, Wohnbebauung. Im Süden grenzen die geplanten Erweiterungsflächen an den bereits bestehenden Campingplatz, die „Campinginsel“. Im Osten schließen sich ebenfalls Flächen des bestehenden Campingplatzes sowie das geplante Landschaftsschutzgebiet „Regnitz Ufer und Hügel bei Bug“ an die Vorhabenflächen an. Nördlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet umfasst etwa 0,8 ha und beinhaltet die Flurstücke 232 und 231/2 der Gemarkung Bug.



Abb.1: Lage des Plangebietes nördlich des bestehenden Campingplatzes

ohne M.

3. Plangrundlage

Plangrundlage bildet der Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LP) der Stadt Bamberg (rechtswirksam seit 06.12.1996, Stand: 73.Änderung von Januar 2016). Die Flächen befinden sich bislang in landwirtschaftlicher Nutzung. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das Gebiet stellt einen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

4. Bisherige und zukünftige Flächendarstellung

Im Flächennutzungsplan stellt der Teilplan ‚Art der Nutzung‘ das Plangebiet sowie die sowie die nördlich angrenzende Fläche als „Grünfläche“ dar. Westlich befinden sich die „Verkehrsfläche“ der Karl-May-Straße, die die Funktion einer überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße übernimmt. Im Süden und Osten grenzen die ebenfalls als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ ausgewiesenen Flächen der Campinginsel an das Plangebiet. In diesem Bereich besteht keine verbindliche Bauleitplanung. Zukünftig sollen, entsprechend des Entwurfs zur Änderung, hier ebenfalls „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt werden.

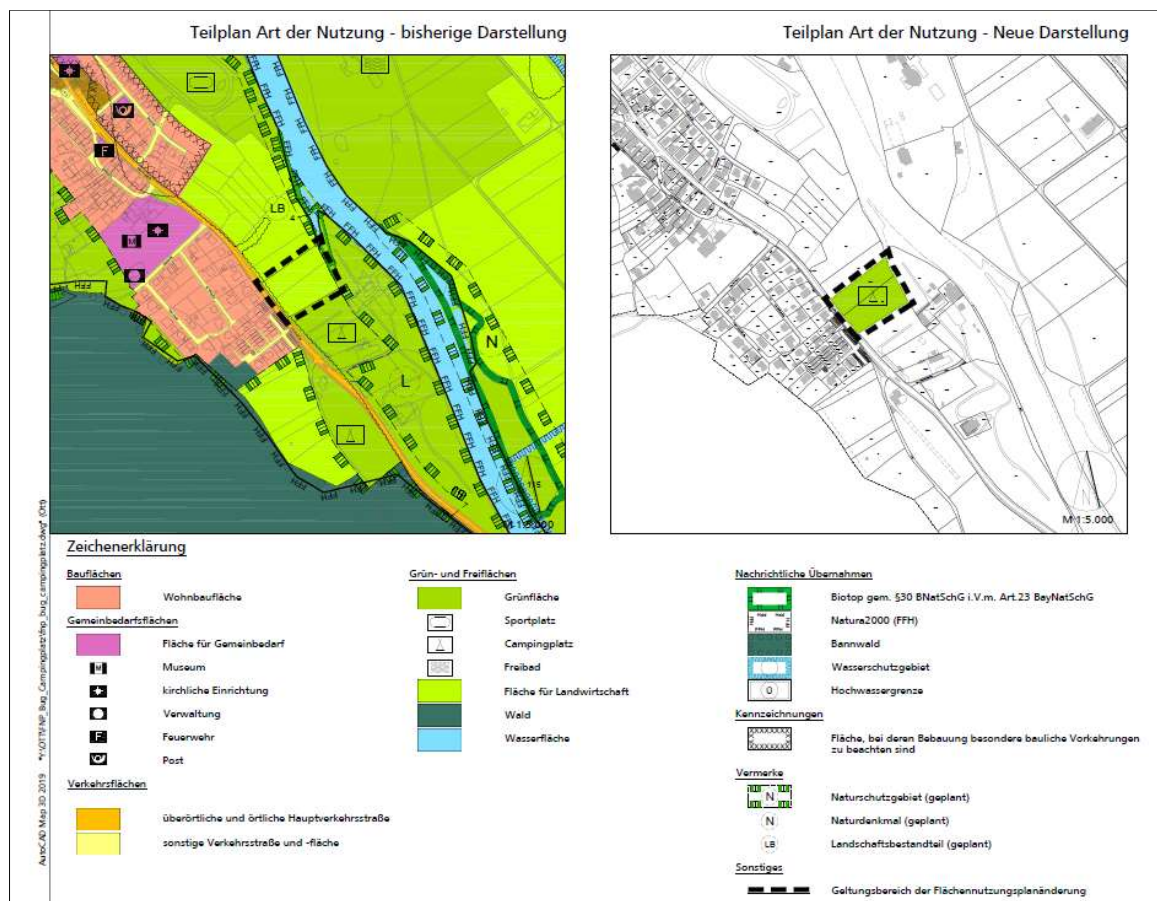


Abb. 2: Teilplan ‚Art der Nutzung‘: Bisherige und neue Darstellung

Der Teilplan ‚Landschaftsplan‘ des Flächennutzungsplanes stellt für den Geltungsbereich sowie die nördlich angrenzenden Flächen die Nutzung als „Land- und Forstwirtschaftliche Flächen (Ackerfläche)“ dar. Künftig soll der Geltungsbereich im Teilplan „Landschaftsplan“ als eingeschränkt zugängliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ vorgesehen werden. Im Westen des Änderungsbereiches ist im Landschaftsplan zusätzlich eine

Ausgleichsbedarfs sind die Herstellung einer Extensivwiese und die Anlage einer Buchenhecke vorgesehen.

Um die Realisierung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen im Bereich der westlichen Freifläche sicherzustellen, wird die Fläche im Zuge der FNP/LSP-Änderung im Teilplan „Landschaftsplan“ der Stadt Bamberg als „Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich“ sowie als Bereich für „Gehölzpflanzungen“ dargestellt.

Die aus dem Umweltbericht ersichtlichen Umweltbelange führen lediglich zu einer vorläufigen Erstabschätzung der Kompensationsflächen. Genauere Angaben und Konkretisierungen dazu haben zusätzlich im anschließenden bauordnungsrechtlichen Verfahren zu erfolgen.

7. Immissionsschutz

Um die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des bestehenden Campingplatzes auf die benachbarte Wohnbebauung im Westen des Plangebietes zu untersuchen, wurde die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth durch den Eigentümer mit der Durchführung der erforderlichen Schalltechnischen Untersuchungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beauftragt.

Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass mit der geplanten Betriebsweise ein ausreichender Schallschutz zur vorhandenen Wohnbebauung erreicht wird. Die schalltechnische Untersuchung ist als Bestandteil der Begründung zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes.

8. Verfahren

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird mit dem vorliegendem Plan sowie der Begründung laut Beschluss des Bau- und Werksenates gemäß dem vorgegebenen Regelverfahren des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Laut Beschluss des Bau- und Werksenates vom 15.07.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger für das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 15.07.2020 beschlossen. Gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte dies in Form eines Aushangs mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Zeitraum vom 14.09.2020 bis 05.10.2020. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB beteiligt.

Zum Flächennutzungsplan-Änderungskonzept wurden ein Umweltbericht sowie eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet, die ebenso wie die Begründung zur Teil- Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beteiligung auslagen. Die eingegangenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Ergänzung oder Änderung der Planunterlagen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung vom 01.12.2020 sowie die Abwägung der Stellungnahmen wurden im Bau- und Werksenat am 01.12.2020 behandelt. Mit Billigung dieser Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wurden der Planentwurf sowie die Begründung und die zugehörigen Anlagen nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 12.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu keiner Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen.

UMWELTBERICHT

zur

73. Flächennutzungsplanänderung

Bereich "Campingplatz Bug"

Stadt Bamberg

vom 19.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	3
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	4
2.1	Schutzgut Boden / Fläche	4
2.2	Schutzgut Klima / Luft	5
2.3	Schutzgut Wasser	5
2.4	Schutzgut Flora / Fauna	6
2.5	Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm)	7
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	8
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
2.8	Wechselwirkungen	9
3	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	9
4	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	10
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	11
5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	12
6	METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN	12
7	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	12
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	12

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Ortsteil Bug der Stadt Bamberg ist eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“ in nordwestliche Richtung geplant. Die geplanten Erweiterungsflächen umfassen die Fl.-Nrn. 231/2 und 232. Es sollen dort insgesamt ca. 50 neue Stellplätze vorgesehen werden. Sonstige Freizeitanlagen (Bolzplatz, Tischtennisanlage etc.) sind innerhalb der Erweiterungsflächen nicht geplant. Der Erweiterungsbereich soll lediglich temporär während der Hochsaison (ca. Ostern bis Oktober) genutzt werden, wenn die übrigen Stellplätze belegt sind. Der gesamte FNP-Änderungsbereich umfasst ca. 0,8 ha.

Da die Vorhabenflächen im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bamberg (Stand Oktober 2019) derzeit als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt sind, künftig jedoch als "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ vorgesehen werden sollen, wird eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes notwendig. Im Teilplan Landschaftsplan der Stadt wird künftig im Westen des Änderungsbereiches eine Teilfläche als „Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz“ ausgewiesen und zusätzlich mit der Symbolik für „Gehölzpflanzung“ versehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und §1a eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

In vorliegendem Umweltbericht wurde eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Belange der unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vorgenommen. Aufbau bzw. Gliederung des Umweltberichts erfolgten in Anlehnung an den Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung "Der Umweltbericht in der Praxis" der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 02/2007).

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Umweltberichts bereits konkrete Planungen des Architekturbüros Melzer für die Erweiterung des Campingplatzes vorlagen, fanden die daraus abzuleitenden Informationen Eingang in den Umweltbericht, so dass bereits ein hoher Detaillierungsgrad vorgelegt werden kann. Ein Auszug des Lageplans zum Bauantrag (Architekturbüro Melzer, Planstand März 2019) befindet sich in der Anlage zum Umweltbericht.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, dem Wasserhaushaltsgesetz und der Immissionsschutz-Gesetzgebung sind weiterhin auch die Vorgaben des Regionalplans Oberfranken-West (RP, zuletzt geändert 12/2018) und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 01/2020) sowie des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP, Stand 10/2019) zu berücksichtigen.

Gemäß Regionalplan ist innerhalb des Erweiterungsgebietes kein regionaler Grünzug und kein Trenngrünbereich vorgesehen. Eine kleine östliche Teilfläche befindet sich im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 43 „Talraum der Aurach und Regnitztal“. Sonstige Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete z.B. für den Hochwasserschutz sind gemäß RP innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden.

Gemäß Landschaftsentwicklungsprogramm soll die natürliche Rückhalte- und Speicherfunktion der Landschaft erhalten und Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden, um die Risiken durch Hochwasser zu verringern (LEP, Kapitel 7.2.5). Weithin sichtbare Bauwerke sollen nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (LEP, Kapitel 7.1.3).

Die Vorhabenflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan (Teilplan Art der Nutzung) der Stadt Bamberg derzeit als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Im wirksamen Landschaftsplan (Flächennutzungsplan - Teilplan "Landschaftsplan") der Stadt Bamberg ist der Erweiterungsbereich als „Ackerbaufläche“ mit Zusatzschraffur als „Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt“ dargestellt. Im Osten schließt sich das geplante Landschaftsschutzgebiet „Regnitzufer und Hügel bei Bug“ an die Vorhabenflächen an. Die westlich an das Vorhabengebiet angrenzende Karl-May-Straße ist im Landschaftsplan als Hauptwegebeziehungen markiert. Diese Wegeverbindung steht auch nach der FNP-Änderung weiter zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen also u.a. Eingrünung der Erweiterungsflächen, Räumung bei Hochwassergefahr, Verzicht auf Versiegelung etc. steht die geplante FNP-Änderung den oben genannten Zielen bzw. Darstellungen der übergeordneten Fachplanungen nicht entgegen.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 Schutzgut Boden / Fläche

Beschreibung: Das Planungsgebiet gehört hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Naturraum-Untereinheit „Main-Regnitz-Aue“ 117-C im „Itz-Baunach-Hügelland (117)“ innerhalb der Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Liasland (D59)“.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte von Bayern (Datenblatt 6131, M 1:25.000, Bayern-Atlas) liegt der Erweiterungsbereich überwiegend innerhalb jüngerer Auenablagerungen aus Sand und Kies (z.T. unter Flusslehm oder Flussmergel).

Die geplante Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche bzw. Grünland). Laut Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) „Oberfranken-West“ gehören die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen des Änderungsbereiches zum landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiet 7.6 „Regnitztal“. Gemäß LEK wird das dortige Ertragspotenzial - trotz günstigem Klima - wegen des starken Vorkommens sehr ertragsarmer Sandböden als gering bis mittel eingestuft.

Gemäß Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen überwiegend um sandigen Lehm bis Lehm der Zustandsstufe II (Zustand der geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit). Die Grünlandzahl wird mit 50 (von 100) und somit als durchschnittlich bewertet. Durch die geplante Maßnahme werden Flächen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln dem Produktionsprozess entzogen und einer neuen Nutzung (Freizeitnutzung) zugeführt.

Im LEK ist das Vorhabengebiet als Grünfläche dargestellt. Das LEK trifft für Grünflächen keine Aussagen zum Rückhaltevermögen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe, zur Erosionsgefährdung durch Wasser oder zur Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen.

Gefährdete, seltene, schützenswerte, natürliche Böden (wie z. B. Torfe) oder Böden mit besonderer Archivfunktion liegen innerhalb des Vorhabengebietes nicht vor, allerdings ist aufgrund der

teils sandigen Ausprägung von einem gewissen Biotopentwicklungspotenzial auszugehen. Konkrete Aussagen zur Versickerungsfähigkeit können nicht gemacht werden, da kein Baugrundgutachten vorliegt. Aufgrund der anzutreffenden Sande und Kiese kann jedoch eine gute Versickerungsfähigkeit angenommen werden.

Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder belastete Böden sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Sollten im Rahmen anstehender Arbeiten wider Erwarten Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Behörden umgehend zu verständigen.

Auswirkung: Durch die Änderung von bisher nicht versiegelter „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche - Zweckbestimmung Campingplatz“ ergibt sich keine Erhöhung der Flächenversiegelung. Die geplante Erweiterungsfläche des Campingplatzes bleibt unversiegelt als Intensivwiesenfläche erhalten bzw. wird als solche angelegt. Versiegelungen durch die Errichtung von Gebäuden oder die Anlage von Verkehrswegen sind nicht vorgesehen. Die Zufahrten werden versickerungsfähig als Schotterwege ausgeführt. Bis auf die Errichtung der Stromverteilerkästen werden keine Flächenanteile versiegelt. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes in seinen wesentlichen Funktionen (z. B. Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) bleibt erhalten. Eine überschlägige Abschätzung der auszugleichenden Eingriffe erfolgt in Kap. 4.2.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist unter Berücksichtigung der in Kap. 4.1 vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringen Erheblichkeiten auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung: Durchschnittlich liegen die Jahresmitteltemperaturen im Itz-Baunach-Hügelland bei ca. 7-8 C, die mittleren Jahresniederschlagssummen bei ca. 650 - 700 mm.

Der Änderungsbereich liegt gemäß LEK in einer Zone mit durchschnittlicher Kaltluftproduktionsfunktion. Für die Sicherung von Kaltlufttransport- und -sammelwegen oder von Frischlufttransportwegen übernimmt das Planungsgebiet keine besondere Funktion. Der betroffene Bereich gilt als kaltluft- und inversionsgefährdet.

Auswirkung: Da keine Versiegelung vorgesehen ist, ist auch nicht mit stärkerer Aufheizung des Arealen oder stärkerer Rückstrahlung innerhalb der Erweiterungsfläche zu rechnen. Da der Änderungsbereich außerhalb klimatisch besonders bedeutsamer Bereiche liegt, ist insgesamt nicht von Auswirkungen auf das Klima, auch nicht auf das lokale Kleinklima auszugehen.

Ergebnis: Hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Gemäß Schutzgutkarte "Wasser" des LEK wurde die relative Grundwasserneubildungsrate innerhalb der Erweiterungsfläche als überwiegend gering eingestuft. Bei der Lage innerhalb von Grünflächen trifft das LEK keine Aussage zum Rückhaltevermögen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe (vgl. Schutzgut Boden). Als bestehender Konflikt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden für den Änderungsbereich gemäß LEK die überwiegend beeinträchtigten bis stark beeinträchtigten Auenfunktionsräume aufgeführt.

Ortspezifische Kenntnisse über das Grundwasser, die Grundwasserfließrichtung oder den oberflächennahen Grundwasserspiegel bei Starkregenfällen liegen nicht vor. Im großräumigen Überblick kann von einer Fließrichtung nach Westen in Richtung Regnitz ausgegangen werden.

Es besteht keine besondere Bedeutung des Planungsgebietes für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser. Quellen sind nicht betroffen. Schichtwasseraustritte o. ä. konnten nicht festgestellt werden. Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Allerdings befindet sich das gesamte Vorhabengebiet innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Regnitz sowie innerhalb von wassersensiblen Bereich.

Fließ- oder Oberflächengewässer (Gräben, Bäche, Tümpel, Weiher und dgl.) sind nicht vorhanden. Entsprechende Feuchtezeiger fehlen.

Auswirkungen: Die Erweiterung des Campingplatzes ist nicht mit der Errichtung zusätzlicher Gebäude verbunden, Eingriffe in den Untergrund z.B. zur Errichtung von Fundamenten sind nicht vorgesehen. Somit ist nicht mit grundwasserbedingten Schwierigkeiten oder Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Da innerhalb des Änderungsbereiches bis auf die kleinflächige Aufstellung der Stromverteilerkästen keine Versiegelungen vorgesehen werden, ist auch nicht mit einem vermehrten bzw. beschleunigten Oberflächenabfluss zu rechnen. Das Rückhaltevolumen des belebten Bodens wird nicht vermindert. Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort versickern, so dass die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem Status quo nicht reduziert wird.

Grundsätzlich steht die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Um Nutzungskonflikte, die sich durch die Lage des Plangebietes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet ergeben könnten, auszuschließen, werden in Anlehnung an die wasserwirtschaftlichen Auflagen des Genehmigungsbescheids der Stadt Bamberg für die temporäre Erweiterung auf einer Teilfläche der Fl.-Nr.231/2, Gemarkung Bug (AZ 552/16) entsprechende Schutzvorkehrungen durch den Campingplatzbetreiber getroffen (s. Kap. 4.1).

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der unter Kap. 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.4 Schutzgut Flora / Fauna

Beschreibung: An die nördlichste Spitze der Fl.-Nr. 231/2 grenzt die Biototeilfläche BA-1059-001 „Hecken und gewässerbegleitende Gehölzstreifen im Regnitztal südlich Bug“ an. Hierbei handelt es sich um einen schmalen, aber dicht wüchsigen Gehölzstreifen entlang der Regnitz, der dem Biotoptyp „lineares Gewässerbegleitgehölz“ (WN00BK) zuzuordnen ist. Er ist aufgebaut aus Schwarz-Erle, Stiel-Eiche, Spitz-Ahorn, Eschen in der Baumschicht sowie Schlehe und Pfaffenhütchen in der Strauchschicht. Die Krautsäume bestehen aus nährstoffliebenden Arten wie z.B. Brennnessel, Giersch, Unbegrannte Trespe. Weitere Biotope grenzen nicht an den Änderungsbereich an und liegen auch nicht innerhalb der Vorhabenflächen.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) gemäß §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, und 29 BNatSchG i. V. m. Art. 13, 14 und 15 BayNatSchG. Ein Natura 2000-Gebiet oder ein Wiesenbrütergebiet ist ebenfalls nicht von der FNP-Änderung betroffen.

Gemäß Regionalplan „Oberfranken-West (4)“ liegt das Erweiterungsgebiet nicht im Bereich eines regionalen Grünzugs oder eines Trenngrünbereichs. Eine kleine östliche Teilfläche befindet sich im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 43 „Talraum der Aurach und Regnitztal“.

Zur Einschätzung der Ausgangssituation wurde durch das Planungsbüro im März 2020 eine Bestandsbegehung durchgeführt. Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich

genutzt. Bei der Fl.-Nr. 231/2 handelt es sich um eine Ackerfläche, auf der eine noch recht licht bewachsene Intensivwiese angelegt wurde. Dominant sind Klee, Gräser, Gänseblümchen und Löwenzahn. Eine östliche Teilfläche wurde durch einen Bauantrag vom März 2016 bereits als Erweiterungsfläche zum Campingplatz beantragt und auch entsprechend genehmigt. Dieser Bereich ist vor Ort durch Kübelpflanzen (u.a. Berg-Ahorn, Hainbuche, Weißdorn) vom übrigen Flurstück abgegrenzt. Die Fl.-Nr. 232 ist ebenfalls Ackerfläche mit lichter Vegetation überwiegend aus Klee und Gräsern.

Für den Bereich der bereits genehmigten Campingplatz-Erweiterung (Teilfläche der Fl.-Nr. 231/2) führt das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) als tatsächliche Nutzung entsprechend „Campingplatz“ auf. Die Restfläche der 231/2 sowie die Fl.-Nr. 232 sind im ALKIS als „Ackerland“ gekennzeichnet.

Das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume innerhalb des Änderungsgebietes wird im LEK aufgrund der Lage im Regnitztal als "bayernweit potenziell selten und / oder regional und überregional einzigartig" eingestuft. Die aktuelle Lebensraumqualität wird lediglich als überwiegend mittel bewertet.

Unter Berücksichtigung von Ausstattung und Lage des Änderungsbereiches spielen die betroffenen Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna eine geringe bis mittlere Rolle. Die offenen Bereiche (Ackerflächen, Grünland) erfüllen vermutlich eine gewisse Funktion als Nahrungsbiotop (z. B. für Greifvögel, Kleinsäuger etc.), die benachbarten Gehölze dienen gegebenenfalls auch als Sing- und Jagdwarten sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Trittsteinbiotop bzw. als Areal für die Biotopvernetzung hat der Änderungsbereich gegenwärtig keine besondere Bedeutung.

Auswirkungen: Durch die Campingplatz-Erweiterung wird es grundsätzlich zu einer leichten Verschiebung von Lebensraumtypen kommen. Vor Ort dominieren neben einzelnen Arten der Kulturlandschaft ohnehin bereits typische Siedlungsarten.

Ergebnis: Die im Rahmen der FNP-Änderung vorgesehene Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ ist für das Schutzgut Flora / Fauna von geringer Erheblichkeit.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm)

Beschreibung: Erwähnenswert ist grundsätzlich der bestehende Übergang von Siedlungsflächen zur offenen Landschaft. Gemäß LEK ist ein Erlebniswert der Landschaft vorhanden und die Flächen des Erweiterungsvorhabens liegen in einem Gebiet mit hervorragender Bedeutung für die Sicherung einer stadtnahen, naturbezogenen Erholung.

Der Änderungsbereich ist durch die westlich verlaufende Karl-May-Straße gut erreichbar. Diese wird im Wegenetz des Landkreises auch als lokaler Radwanderweg aufgeführt. Besondere erholungswirksame Strukturen (Sitz-, Ruhegelegenheiten, Spiel- und Sportinfrastrukturen und dgl.) sind jedoch nicht vorhanden.

Gemäß LEK liegt das Vorhabengebiet nicht im Einwirkungsbereich von besonderen Lärmbelastungen.

Im Rahmen eines Schallgutachtens (Stand 11.09.2019) wurde durch die Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH (IBAS) geprüft, ob bei einer Erweiterung des Campingplatzes im vorgesehenen Umfang in Hinblick auf benachbarte Wohnbebauung ein ausreichender Schallschutz gegeben ist. Unter Einbeziehung der vorhandenen Vorbelastung sowie

der geplanten Zusatzbelastung kam die IBAS zu dem Ergebnis, dass bei der Einhaltung eines Mindestabstandes von 23 m zur westlich gelegenen Karl-May-Straße die schalltechnischen Anforderungen gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden. Ein ausreichender Schallschutz für die nächstgelegenen Wohnhäuser südwestlich der Erweiterungsflächen (Entfernung ca. 41 m) ist gegeben.

Auswirkung: Siedlungsnahe Erholungsflächen gehen nicht verloren, da die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Flächen keine entsprechende Ausstattung bietet. Vielmehr wird das Areal durch die Ausweisung als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ künftig der Freizeitnutzung durch Camper zur Verfügung gestellt. Das bestehende Wegenetz bleibt erhalten, so dass es auch weiterhin z.B. für Spaziergänger oder Radfahrer zur Verfügung steht. Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zu benachbarten Wohnbauflächen werden unzulässigen, lärmbedingte Auswirkungen vermieden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut sind geringe Auswirkungen zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung: Eine Zuordnung zu den bestehenden Campingplatzflächen ist gewährleistet. Es entsteht kein neuer Standort.

Gemäß LEK liegt der Erweiterungsbereich innerhalb der Landschaftsbildeinheit "90 - naturnah wirkendes Regnitztal nordwestlich Hirschaid". Hierbei handelt es sich laut LEK um einen Talbereich mit geringem Anteil an Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen. Naturnah wirkende, auentypische Flächen und Strukturen treten dort im Landschaftsbild prägend in Erscheinung.

Bei dem Änderungsbereich selbst handelt es sich allerdings nicht um ein Areal mit besonderen, natürlichen, landschaftsbildprägenden Oberflächenformen (Hanglage, Böschungen, Kuppen o. ä.). Kulturhistorisch bedeutsame Siedlungs- und Bauformen sind dort nicht vorhanden. Die ästhetische Funktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) des Areals ist aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Es besteht keine direkte Blickbeziehung zur historischen Altstadt von Bamberg oder sonstigen bedeutsamen Landschaftselementen.

Auswirkungen: Aufgrund der Lage im direkten Anschluss an den bestehenden Campingplatz und in Nachbarschaft zu Siedlungsgebiet ist der Untersuchungsraum als verhältnismäßig unempfindlicher Bereich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen zu bezeichnen. Zur optischen Einbindung erfolgt nach Westen hin die Anlage einer Hainbuchenhecke (in Fortsetzung der in Südostrichtung verlaufenden Bestandshecke) sowie die Durchgrünung des Campingplatzes mit Einzelbäumen.

Eine Beeinträchtigung fernwirksamer Gebäude oder bedeutsamer Blickbeziehungen erfolgt nicht.

Ergebnis: Es ist von geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. Bewirtschaftungsweisen liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor. Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand März 2020) sind im Planungsgebiet keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler ausgewiesen.

Nach der Schutzkarte „Historische Kulturlandschaft“ (LEK) handelt sich bei den Erweiterungsflächen des Campingplatzes um ein Gebiet mit geringer bis mittlerer kulturhistorischer Bedeutung. Die Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“ (LEK) sieht im Vorhabengebiet daher auch nur ein Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft“.

Die Fl.-Nr. 232 wird von einer Kabelleitung überspannt. Sonstige möglicherweise betroffenen Sachgüter Dritter sind nicht bekannt. Eine Abfrage der Versorger erfolgt im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens. Sollten sich daraus einzuhaltende Vorgaben ableiten, werden diese im weiteren Verfahren eingearbeitet.

Auswirkungen: Von der Maßnahme sind keine Kultur-, Boden- oder Baudenkmäler betroffen. Eine Betroffenheit sonstiger Sachgüter Dritter ist nicht zu erwarten.

Sollten bei den Bauarbeiten dennoch wider Erwarten Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) zu Tage treten, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG umgehend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Ergebnis: Es ist von geringen Erheblichkeiten für das Schutzgut auszugehen.

2.8 Wechselwirkungen

Es ergeben sich durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine zusätzlichen Auswirkungen oder Belastungen innerhalb des Änderungsbereiches, die gesondert darzulegen wären.

3 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wäre auf den betroffenen Flächen weiterhin „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Die Nutzung würde vermutlich in der bisherigen Weise (Ackerfläche, Grünland) fortgeführt werden. Naturschutzfachlich würden in diesem Fall die Flächen weiterhin nur eine geringe Rolle spielen.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen würde sich in der Gesamtzusammenschau nur bei Extensivierung oder einem Verzicht auf jede Form der Nutzung (weder Aufrechterhaltung des Status quo noch Nutzung als Campingplatz) wesentlich verbessern. Die Flächen würden dann der natürlichen Sukzession unterliegen und sich im Endstadium zu Wald entwickeln. Naturschutzfachlich hätten die Flächen dann - unter Berücksichtigung der günstigen Tallage - voraussichtlich eine mittlere bis hohe Bedeutung.

4 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Beim Flächennutzungsplan handelt es sich lediglich um den vorbereitenden Bauleitplan. Der überwiegende Anteil möglicher Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist auf dieser Ebene nicht oder lediglich schematisch darstellbar. Details werden im Rahmen des Bauantrags festgelegt.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Grundsätzlich wird bei der Ausweisung der Erweiterungsfläche auf die Durchgrünung bzw. eine geeignete Randeingrünung geachtet. Nach Westen hin erfolgt analog der bestehenden Campingplatzfläche die Pflanzung einer randlichen Buchenhecke. Die Stellplätze werden mit einzelnen Hochstämmen (Ahorn und Eiche) durchgrünt. Insgesamt wird sich die Erweiterungsfläche hinsichtlich der landschaftsplanerischen Aspekte an der Gestaltung des bereits bestehenden Campingplatzes orientieren.

Um Rückstrahlung und eine damit verbundene Temperaturerhöhung zu vermeiden, wird (bis auf die Stromverteilerkästen) auf versiegelte Flächen verzichtet. Die Zufahrten werden versickerungsfähig als Schotterwege ausgeführt. Dies dient gleichzeitig der Förderung der Grundwasserneubildung.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen erforderliche Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht von März bis September, erfolgen. Weitergehende Belange des Artenschutzes sind ggf. auf Ebene des Bauantrages zu berücksichtigen.

Durch den Verzicht auf Bodenversiegelungen und Erdbewegungen werden Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes vermieden.

Der Erweiterungsbereich wird lediglich temporär während der Hochsaison (ca. Ostern bis Oktober) und somit außerhalb der hochwasserreichen Zeit (von Oktober bis März) genutzt.

In Bezug auf die Lage des Vorhabens innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes werden in Anlehnung an die wasserwirtschaftlichen Auflagen des Genehmigungsbescheids der Stadt Bamberg für die temporäre Erweiterung auf einer Teilfläche der Fl.-Nr.231/2, Gemarkung Bug (AZ 552/16) folgende Schutzvorkehrungen getroffen:

- Die Baumaßnahme wird plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln erstellt und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften beachtet.
- Das Vorhaben wird so ausgeführt, unterhalten und betrieben, dass von ihm keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand, die Beschaffenheit und die Abflussverhältnisse des Gewässers ausgehen können. Materialien und andere Gerätschaften werden so gelagert, dass bei Hochwasser nichts abschwemmen oder abtreiben kann. Von Einbauten, Einfriedungen, Auffüllungen, Ablagerungen etc. wird abgesehen.
- Für die Maßnahme werden nur grund- und oberflächenwasserunschädliche Materialien verwendet.
- Bei Hochwassergefahr verpflichtet sich der Campingplatzbetreiber, rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Anlagen und zur Schadensabwehr zu treffen. Er wird sich eigenverantwortlich über die aktuelle Abflusssituation bzw. drohende Hochwassergefahr informieren (z.B. unter www.hnd.bayem.de).
- Die Nutzung der Vorhabenflächen erfolgt hochwasserangepasst. Insbesondere werden bei drohendem Hochwasser Wohnmobile, -wagen, Stromaggregate etc. rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt.

Da Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickern können, wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung vermieden.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Der Ausgleichsbedarf kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur überschlägig berechnet werden. Die detaillierte Ermittlung muss im Rahmen der konkretisierenden Planung, also im Genehmigungsverfahren zum Bauantrag behandelt werden. Für Genehmigungsverfahren ist zur Ermittlung des Kompensationsumfangs die Bayerische Kompensationsverordnung (Bay-KompV) heranzuziehen.

Eine überschlägige Einschätzung hat ergeben, dass es sich beim Erweiterungsgebiet um landwirtschaftlich genutzte Flächen und somit um „naturferne und anthropogen beeinflussten Biotoptypen“ handelt“. Es ist folglich in Anlehnung an Anlage 2.1 BayKompV eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung anzunehmen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung ist von einem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Flächen auszugehen.

Im Bereich der künftigen Stellplatzfläche erfolgt lediglich eine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerfläche, Intensivwiese) in Intensivwiesen. Gemäß BayKompV sind die Bestands-Biotoptypen mit 2 WP (A 11 Ackerfläche) bzw. 3 WP (G 11 Intensivwiese) voraussichtlich gleichwertig mit den Zielbiotopen Intensivwiese (G 11; 3 WP) bzw. Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad (P 32; 2 WP). Da sich der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 7 BayKompV aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff ergibt, ist für diese Bereiche voraussichtlich nicht von auszugleichenden Eingriffen auszugehen.

Als auszugleichender Eingriff zu werten ist allerdings die Anlage der geschotterten Zufahrten. Gemäß derzeitigem Planungsstand werden ca. 1.800 m² Schotterzufahrten hergestellt. Bei einer bisherigen Wertigkeit der Eingriffsflächen von 2 Wertpunkten für Ackerfläche ergibt sich daraus - bei Anwendung des höchsten Beeinträchtigungsfaktors von 1,0 - ein Ausgleichsbedarf von ca. 3.600 WP.

Um diesen Ausgleichsbedarf zu decken, wäre die randliche Herstellung einer Extensivwiese im Westen der Stellplatzflächen im Bereich der dortigen Freifläche möglich. Geht man von einer geringwertigen Extensivwiese, also einer artenarmen Extensivwiese des Biototyps G 213 (Grundwert 8 WP) als Zielbiotop aus, so wären nach Abschlag der 2WP des Ausgangszustandes 600m² Wiesenfläche nötig, um den Ausgleichsbedarf zu decken [Rechenweg: $3.600 : (8-2)WP = 600$].

Da randlich eine Freifläche von ca. 1.500 m² zur Verfügung steht und dort zusätzlich die Anlage einer Buchenhecke (Biototyp B 141 Schnitthecke mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, Grundwert 5 WP) vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausgleichsbedarf intern im Bereich dieser westlichen Freifläche gedeckt werden kann.

Die Prüfung, ob ggf. ein geringerer Beeinträchtigungsfaktor angesetzt werden kann, obliegt der detaillierten Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der konkreten Planung. Der Ausgleichsbedarf würde sich dann entsprechend verringern.

Um die Realisierung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen im Bereich der westlichen Freifläche sicherzustellen, wird die Fläche im Zuge der FNP / LSP-Änderung im Landschaftsplan der Stadt Bamberg als „Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich“ sowie als Bereich für „Gehölzpflanzungen“ dargestellt.

5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der bestehende Campingplatz gibt die Randbedingungen für Erweiterungsfläche vor. Eine Flächenerweiterung ist nur im Anschluss an den Bestand mit seinen bereits existierenden Infrastruktureinrichtungen bzw. Ausstattungen (Spielplätze, Sanitäranlagen, Shop etc.) sinnvoll und erschließungstechnisch realisierbar. Alternative, vergleichbar geeignete Standorte sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Ausgangsvoraussetzungen nicht vorhanden.

6 METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Inhalt und Aufbau des Umweltberichtes richteten sich nach dem Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (Stand 02/2007).

Eine überschlägige Berechnung des Eingriffsbedarfs erfolgte auf Grundlage der BayKompV, da die konkretisierende Planung über einen Bauantrag und somit ein Genehmigungsverfahren beantragt wird.

Technische Schwierigkeiten traten im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung nicht auf.

7 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Da die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf Ebene des Bauantrages bzw. der Bauausführung kann ggf. ein Monitoring notwendig werden.

8 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Änderung von bisheriger „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung "Campingplatz". Die Herstellung des Campingplatzes wird im Wesentlichen mit der Anlage einer Intensivwiese, wasserdurchlässigen Schotterzufahrten und der Aufstellung von Stromverteilerkästen verbunden sein. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation für die daraus resultierenden Auswirkungen vorgesehen.

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen, der bisherigen FNP-Darstellung und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt noch einmal eine Übersicht der schutzgutbezogenen Einschätzung der Eingriffserheblichkeit:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Flora / Fauna	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärm, Erholung)	geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Aufgestellt:
Bamberg, den 19.05.2020
Eb/Di-20.014.6



i. A. Ebner

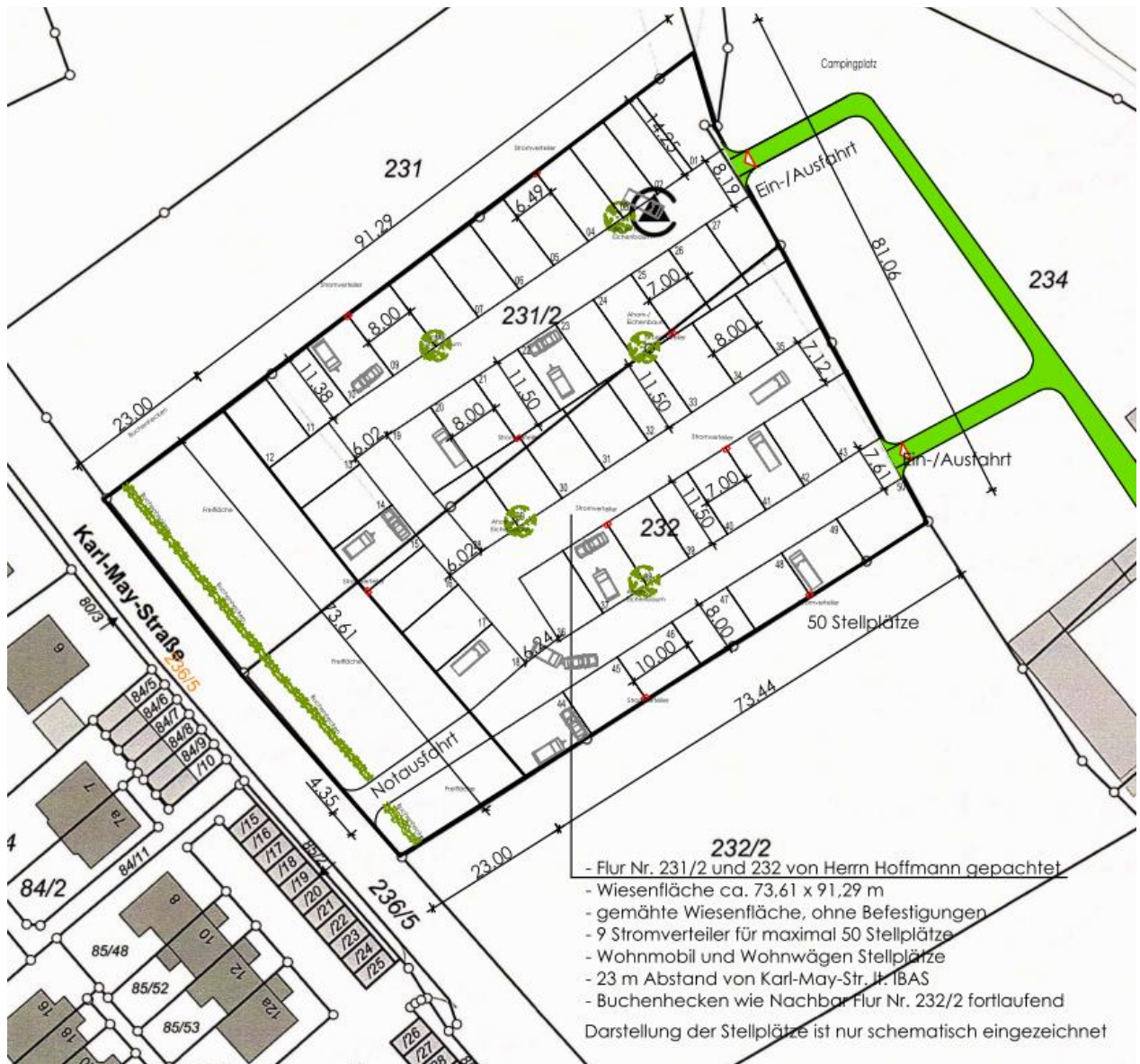
Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39
96052 Bamberg
☎ 0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder

Anlage

Auszug aus dem Lageplan zum Bauantrag (ohne Maßstab, Architekturbüro Melzer, Stand März 2019)



Campingplatz "INSEL"
Familie Hoffmann
Am Campingplatz 1
96049 BAMBERG

Messstelle n. § 29b BImSchG
VMPA-Prüfstelle n. DIN 4109

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH
Nibelungenstraße 35
95444 Bayreuth

Telefon 09 21 - 75 74 30
Fax 09 21 - 75 74 34 3
info@ibas-mbh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

wi/we-18.10679-b01

11.06.2019

ERWEITERUNG CAMPINGPLATZ "INSEL", BAMBERG

Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft

Bericht-Nr.: 18.10679-b01

Auftraggeber: Campingplatz "INSEL"
Familie Hoffmann
Am Campingplatz 1
96049 BAMBERG

Bearbeitet von: G. Witt
A. Schretzmann

Berichtsumfang: Gesamt 23 Seiten, davon
Textteil 17 Seiten
Anlagen 6 Seiten

	Inhaltsübersicht	Seite
1.	Situation und Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen	3
	2.1 Unterlagen und Angaben	3
	2.2 Literatur	4
3.	Schalltechnische Anforderungen	4
	3.1 Allgemeines	4
	3.2 Immissionsorte	7
	3.3 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen	8
4.	Schallemissionen	9
	4.1 Betriebsbeschreibung	9
	4.2 Parkplatzlärm	10
	4.3 Gespräche der Gäste	12
	4.4 Musik	13
	4.5 Rasenmähen	14
5.	Berechnung der Schallimmissionen	14
	5.1 Berechnungsverfahren	14
	5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung	15
	5.3 Spitzenpegel	16
6.	Zusammenfassung	17

1. Situation und Aufgabenstellung

Herr Hoffmann plant eine Erweiterung der bestehenden Campingplatzfläche des Campingplatzes "Campinginsel". Die Erweiterungsfläche ist auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 231/2 und 232 geplant. Hierbei sollen insgesamt 50 neue Stellplätze vorgesehen werden.

Da sich südwestlich der Erweiterungsfläche in einer Entfernung von ca. 41 m eine bestehende Wohnbebauung befindet, soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Schallgutachten erstellt werden. Hierbei soll geprüft werden, ob ein ausreichender Schallschutz gegeben ist.

Die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH wurde mit der Durchführung der erforderlichen schalltechnischen Untersuchungen beauftragt.

2. Grundlagen

2.1 Unterlagen und Angaben

Folgende Unterlagen wurden den Untersuchungen zu Grunde gelegt.

2.1.1 Lageplan, M = 1:1.000, Stand 18.03.2019;

2.1.2 Ortstermin zur Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten und Besprechung der geplanten Nutzung, am 21.11.2018.

2.2 Literatur

Folgende Normen, Richtlinien und weiterführende Literatur wurden für die Bearbeitung herangezogen.

- 2.2.1 Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, GMBI. Nr. 26), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5);
- 2.2.2 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269);
- 2.2.3 DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999;
- 2.2.4 Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2007;
- 2.2.5 VDI-Richtlinie 3770, Emissionskennwerte technischer Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen, September 2012.

3. Schalltechnische Anforderungen

3.1 Allgemeines

Für die schalltechnische Beurteilung des von dem Campingplatz ausgehenden Lärms ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) /2.2.1/ maßgebend.

Ausgehend von der Einstufung der Gebiete, in der sich die maßgebenden benachbarten Immissionsorte befinden, sind folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden heranzuziehen:

a) in Industriegebieten (GI) 70 dB(A)

b) in Gewerbegebieten (GE)

tags 65 dB(A)

nachts 50 dB(A)

c) in urbanen Gebieten (MU)

tags 63 dB(A)

nachts 45 dB(A)

d) in Kerngebieten (MK), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

e) in allgemeinen Wohngebieten (WA) und Kleinsiedlungsgebieten (WS)

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

Bei seltenen Ereignissen (an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres ...) sind folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in den o. g. Gebieten (ausgenommen Industriegebiete) anzusetzen:

tags 70 dB(A)

nachts 55 dB(A).

3.2 Immissionsorte

Die maßgebenden Immissionsorte befinden sich südwestlich der Karl-May-Straße.

Die Immissionsrichtwerte sind von der einwirkenden Gesamtbelastung einzuhalten, die sich aus der vorhandenen Vorbelastung und der geplanten Zusatzbelastung durch die Erweiterung des Campingplatzes zusammensetzt. Sofern die Vorbelastung nicht bekannt ist, ist gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm eine Anlage zu genehmigen, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Ein Bebauungsplan zur Einstufung der benachbarten Wohngebäude liegt der IBAS GmbH nicht vor. Im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung und den vorliegenden Bebauungsplan werden die Wohngebäude hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die maßgebenden Immissionsorte und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2.2.1/ angeführt.

Tabelle 1: maßgebende Immissionsorte

Immissionsort	Fl.-Nr.	Ein- stufung	Immissionsrichtwert		Immissionsrichtwertanteile für die Campingplatz- Erweiterung	
			[dB(A)]		[dB(A)]	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
Karl-May-Straße 4	82/1	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 5	94/4	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 6	83/2	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 7	84	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 7a	84/2	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 8	85/48	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 10	85/52	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 12	85/53	WA	55	40	49	34
Karl-May-Straße 12a	85/54	WA	55	40	49	34

Fotografien von den Immissionsorten sind in der Fotodokumentation der **Anlage 2** enthalten.

3.3 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Die TA Lärm /2.2.1/ führt zum An- / Abfahrtsverkehr folgende Erläuterung aus:

" Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagen-geräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

[...] Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die nachfolgenden Absätze.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück [...] sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,*
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden."*

Wir gehen davon aus, dass sich die Kfz-Bewegungen für die zusätzlichen Stellplätze (ca. 200 Kfz-Bewegungen) mit dem vorhandenen Verkehr auf der Karl-May-Straße vermischen, da die zusätzlichen Bewegungen ausschließlich zur Tagzeit auftreten. Gemäß den Information des Bayerischen Straßeninformationssystems (BAYSIS) ist auf dieser Straße mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von $DTV_{2015} = 1.661$ Kfz/24h zu rechnen. Auf eine detaillierte Untersuchung der Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße wird daher verzichtet.

4. Schallemissionen

4.1 Betriebsbeschreibung

Gemäß den Angaben des Betreibers, Herrn Hoffmann, ist für die Schallprognose von folgendem Betrieb auszugehen:

- Der Platz kann ausschließlich zur Tagzeit im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr befahren werden, in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Platz für den Fahrverkehr geschlossen.
- Die Erweiterungsfläche ist für Gäste gedacht, die mindestens 3 Nächte auf dem Platz verweilen. Die Parzellen sind hierbei ausschließlich für Wohnmobile und Wohnanhänger vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Parzellen in etwa 50 % mit Wohnmobilen und 50 % mit Wohnanhängern belegt werden. Bei Gästen mit Wohnanhängern treten während des Tages zusätzliche Pkw-Fahrten auf. Es kann angenommen werden, dass mit 2 Fahrten pro Wohnanhänger die Bewegungshäufigkeit auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt wird.
- Die Gäste werden bei der Buchung darauf hingewiesen, dass Musik ausschließlich in dem Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Zimmerlautstärke gespielt werden darf. Zur Nachtzeit ist keine Musikbeschallung erlaubt.
- Die geplante Erweiterungsfläche ist als hundefreie Fläche geplant.
- Die Straßen innerhalb dieser Erweiterungsfläche werden aus wassergebundenen Deckschichten hergestellt.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der Erweiterungsfläche ca. 10-mal pro Jahr Rasen gemäht wird. Hierbei kommt ein Aufsitzmäher zum Einsatz. Die Mäharbeiten finden ausschließlich werktags, außerhalb der Ruhezeiten, statt. Es ist davon auszugehen, dass die reine Mähzeit weniger als 3 Stunden beträgt.
- Auf den Erweiterungsflächen sind keine sonstigen Freizeitanlagen, wie z. B. Bolzplatz, Tischtennisanlage, Bad, usw., geplant.

4.2 Parkplatzlärm

Gemäß den Angaben des Betreibers sind die geplanten Erweiterungsflächen ausschließlich für Wohnmobile und Wohnanhänger vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Parzellen in etwa 50 % mit Wohnmobilen und 50 % mit Wohnanhängern belegt werden. Bei Gästen mit Wohnanhängern treten während des Tages zusätzliche Pkw-Fahrten auf. Es kann angenommen werden, dass mit 2 Fahrten pro Wohnanhänger die Bewegungshäufigkeit auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt wird.

Bei der schalltechnischen Abschätzung wird, auf der sicheren Seite liegend, davon ausgegangen, dass von jeder Parzelle zwei Fahrten pro Tag stattfinden. Da diese in der Regel nur von Pkw durchgeführt werden, deckt dieser Ansatz auch die An- und Abfahrten bei der An- und Abreise mit ab.

Die Berechnungen bezüglich der Parkplatzlärmemissionen erfolgten in Anlehnung an die vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz erstellte Parkplatzlärmstudie /2.2.4/. Es wurde das "getrennte" Verfahren angewandt. Bei diesem Verfahren werden die Schallemissionen des eigentlichen Parkvorgangs und die Emissionen des Fahrverkehrs getrennt ermittelt. Für die Parkplatzfläche ist nach dem "getrennten" Verfahren folgender Schalleistungspegel anzusetzen:

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + 100 \lg (B * N)$$

Hierbei bedeutet:

- L_W = Schalleistungspegel;
- L_{W0} = Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde (63 dB(A));
- K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart;
- K_I = Zuschlag für die Impulshaltigkeit;
- N = Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde);
- B = Bezugsgröße (Stellplatzanzahl).

Während der Tagzeit werden insgesamt $50 * 4 = 200$ Parkbewegungen berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die angesetzten Ausgangsdaten und die sich daraus ergebende Schalleistungspegel angeführt.

Tabelle 2: Emissionen Parkplatz

Parameter	Stellplätze der Campingplatz-Erweiterung
Bezugsgröße	Stellplatzanzahl
Stellplatzanzahl	50
Bewegungshäufigkeit je Stunde und Bezugsgröße tags	0,267
Bewegungshäufigkeit je Stunde und Bezugsgröße nachts	0
Zuschlag für die Parkplatzart K_{PA} [dB(A)]	3
Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I [dB(A)]	4
Schalleistungspegel tags L_w [dB(A)] Einwirkzeit (7.00 Uhr - 22.00 Uhr)	81,3
Schalleistungspegel nachts L_w [dB(A)]	--

Für den Fahrweg eines Pkw berechnet sich in Anlehnung an die RLS 90 bei einer auf Betriebsgeländen typischen Geschwindigkeit von $v \leq 30$ km/h ein längenbezogener Schalleistungspegel (bezogen auf einen Vorgang pro Stunde) von **$L_{WA,1h}' = 48$ dB(A)/m**. Zusätzlich wird nach der Parkplatzlärmstudie ein Korrekturwert für die Fahrbahnoberfläche von $K_{Stro}^* = 4,0$ dB(A) für ein wassergebundenen Kies angesetzt.

Für die Fahrbewegungen auf dem Zu- und Abfahrtsweg berechnet sich ein längenbezogener Schalleistungspegel von

tags (7.00 Uhr bis 22.00 Uhr) Fahrweg: $L_{WA}' = 60,3$ dB(A)/m.

4.3 Gespräche der Gäste

Auf der Campingplatzfläche finden Gespräche der Gäste statt. Die Kommunikationsgeräusche der Gäste werden entsprechend der VDI-Richtlinie 3770 /2.2.5/ berechnet, wobei eine "normale" Sprechweise angesetzt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass auf jeder Parzelle eine Person spricht.

Gemäß der VDI-Richtlinie 3770 /2.2.5/ können für sprechende Personen, in Abhängigkeit von Sprechart, folgende Schallleistungspegel angesetzt werden.

Tabelle 3: Schallleistungspegel von Personen (je Person während der Äußerung)

Art der Quelle	L_{WAeq} in dB	L_{WAFmax} in dB
Sprechen normal	65	67

Mit diesen Annahmen berechnen sich für Sprachgeräusche auf der Campingplatzfläche (50 Parzellen) ein Schallleistungspegel von

tags Sprachgeräusche: $L_{WA} = 82,2 \text{ dB(A)}$

nachts Sprachgeräusche: $L_{WA} = 82,2 \text{ dB(A)}$.

Diese Werte beinhalten bereits einen Zuschlag für die Impulshaltigkeit der Gespräche gemäß VDI-Richtlinie 3770 /2.2.5/.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Gespräche tags im Mittel zu 50 % der Beurteilungszeit stattfinden. Während der übrigen Zeit wird angenommen, dass sich die Gäste entweder außerhalb des Campingplatzes aufhalten oder beispielsweise schlafen.

Es werden folgende Einwirkzeiten angesetzt:

Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 8 Stunden

lauteste Nachtstunde: 1 Stunde

Die so berechneten Schallleistungspegel werden als Flächenschallquellen mit einer Höhe von $h = 1,2 \text{ m}$ angesetzt.

4.4 Musik

Gemäß der Campingplatzordnung darf die Musik ausschließlich während der Tagzeit betrieben werden. Zudem darf die Musik nur in Zimmerlautstärke gespielt werden, um die benachbarten Gäste nicht zu belästigen.

Für die schalltechnischen Berechnungen wird davon ausgegangen, dass auf jeder Parzelle im Freien ein Radio oder eine vergleichbare Schallquelle betrieben wird. Der Begriff "Zimmerlautstärke" ist quantitativ nicht definiert. Als Schallleistungspegel wird für ein Radio jeweils ein Wert von

$$\text{Radio: } L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$$

angenommen.

Dieser Wert liegt 5 dB(A) über dem Wert für normale Sprechweise. Bei einer lauterer Beschallung sind jeweils deutliche Wahrnehmungen auf den Nachbarparzellen nicht ausgeschlossen und können dort als störend wahrgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass eine lautere Beschallung vom Betreiber des Campingplatzes daher unterbunden wird.

Für die gesamte Campingplatzfläche errechnet somit für die Musikbeschallung ein Schallleistungspegel von

$$\text{tags Musikbeschallung: } L_{WA} = 87,0 \text{ dB(A).}$$

Sinngemäß wie bei den Gesprächen der Gäste wird davon ausgegangen, dass die Musikbeschallung tags im Mittel zu 50 % der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfindet. Während der übrigen Zeit wird angenommen, dass sich die Gäste entweder außerhalb des Campingplatzes aufhalten oder beispielsweise schlafen.

Es werden folgende Einwirkzeiten angesetzt:

Tagzeit (7.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	7,5 Stunden
lauteste Nachtstunde:	keine Beschallung

4.5 Rasenmähen

Die Campingplatzfläche soll mittels eines Aufsitzrasenmähers gemäht werden. Für die Schallabstrahlung derartiger Rasenmäher kann üblicherweise ein Schalleistungspegel von

Rasenmäher: $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$

angesetzt werden.

Als Einwirkzeit wird eine Zeitdauer von 3 Stunden angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass das Rasenmähen ausschließlich außerhalb der Ruhezeiten stattfindet.

5. Berechnung der Schallimmissionen

5.1 Berechnungsverfahren

Die Immissionspegelberechnungen wurden unter Verwendung einer EDV-Anlage durchgeführt.

Als Grundlage für die Berechnungen diente die DIN ISO 9613-2 /2.2.3/.

In dieser Norm ist ein auf alle Schallquellen anwendbares Verfahren für die Berechnung der Schallausbreitung angegeben. Aufgrund der topografischen Verhältnisse wurde der Wert für die meteorologische Korrektur mit $C_{met} = 0 \text{ dB}$ angesetzt. Die so berechneten Pegel sind "Mitwind-Mittelungspegel" $L_{AT} \text{ (DW)}$.

Die Berechnungen erfolgten mit dem Rechenprogramm CadnaA¹, Datakustik GmbH, Version 2019.

¹ Version CadnaA 2019 (32 Bit); qualitätsgesichert nach DIN 45687:2006-05 (D); Akustik – Software - Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen

5.2 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

Die Beurteilungspegel sind in den Gebäudelärmkarten der **Anlage 1** für das jeweils maßgebende Geschoss dargestellt.

An den benachbarten Wohnhäusern berechnen sich folgende Beurteilungspegel.

Tabelle 4: Beurteilungspegel Campingplatzzerweiterung

Immissionsort	Fl.-Nr.	Ein- stufung	Immissions- richtwertanteile für die Campingplatz- Erweiterung		Beurteilungs- pegel		Überschreitung	
			[dB(A)]		[dB(A)]		[dB(A)]	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Karl-May-Straße 4	82/1	WA	49	34	44	30	-5	-4
Karl-May-Straße 5	94/4	WA	49	34	47	33	-2	-1
Karl-May-Straße 6	83/2	WA	49	34	49	34	0	0
Karl-May-Straße 7	84	WA	49	34	48	33	-1	-1
Karl-May-Straße 7a	84/2	WA	49	34	48	33	-1	-1
Karl-May-Straße 8	85/48	WA	49	34	45	31	-4	-3
Karl-May-Straße 10	85/52	WA	49	34	44	30	-5	-4
Karl-May-Straße 12	85/53	WA	49	34	44	30	-5	-4
Karl-May-Straße 12a	85/54	WA	49	34	43	30	-6	-4

Beim Vergleich der Beurteilungspegel mit den zulässigen Werten erkennt man, dass die schalltechnischen Anforderungen eingehalten werden. Somit ist ein ausreichender Schallschutz gegeben.

5.3 Spitzenpegel

Um auch kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen in die Beurteilung einzubeziehen, wurde das sogenannte Spitzenpegelkriterium gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm /2.2.1/ geprüft. Danach soll vermieden werden, dass Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die maßgebenden Spitzenpegel werden in der Tagzeit durch das Türenschiagen der Pkw verursacht. Nach den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie wird das Spitzenpegelkriterium eingehalten, wenn im Wohngebiet zwischen dem Rand eines Parkplatzes und dem nächsten Wohngebäude ein Mindestabstand von $s \geq 2$ m eingehalten wird. Dieser erforderliche Mindestabstand ist zu allen Wohngebäuden gegeben.

Zur Nachtzeit ist werden Geräuschspitzen möglicherweise durch ein Rufen von Gästen verursacht. Gemäß der VDI-Richtlinie 3770 /2.2.5/ kann für "Rufen" von Personen ein Schalleistungspegel von

Rufen: $L_{WAFmax} = 86$ dB(A)

angesetzt werden.

Zur Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums von 40 dB(A) + 20 dB(A) = 60 dB(A) berechnet sich ein erforderlicher Mindestabstand von $s \geq 8$ m. Dieser Mindestabstand wird sicher eingehalten. Sofern die Lautäußerungen von Personen über "Rufen" hinausgehen, gehen wir davon aus, dass dies vom Betreiber unterbunden wird, da dadurch auch die anderen Gäste des Campingplatzes deutlich gestört werden.

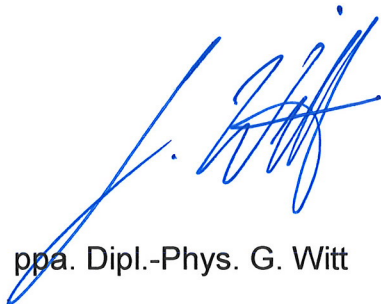
Somit ist auch hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums ein ausreichender Schallschutz gegeben.

6. Zusammenfassung

Herr Hoffmann plant eine Erweiterung der bestehenden Campingplatzfläche des Campingplatzes "Campinginsel". Die Erweiterungsfläche ist auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 231/2 und 232 geplant. Hierbei sollen insgesamt 50 neue Stellplätze vorgesehen werden. Mit der Erweiterungsfläche wird ein Mindestabstand von 23 m zu vorbeiführenden Karl-May-Straße eingehalten. Die nächsten Wohnhäuser befinden sich südwestlich der Erweiterungsfläche in einer Entfernung von ca. 41 m.

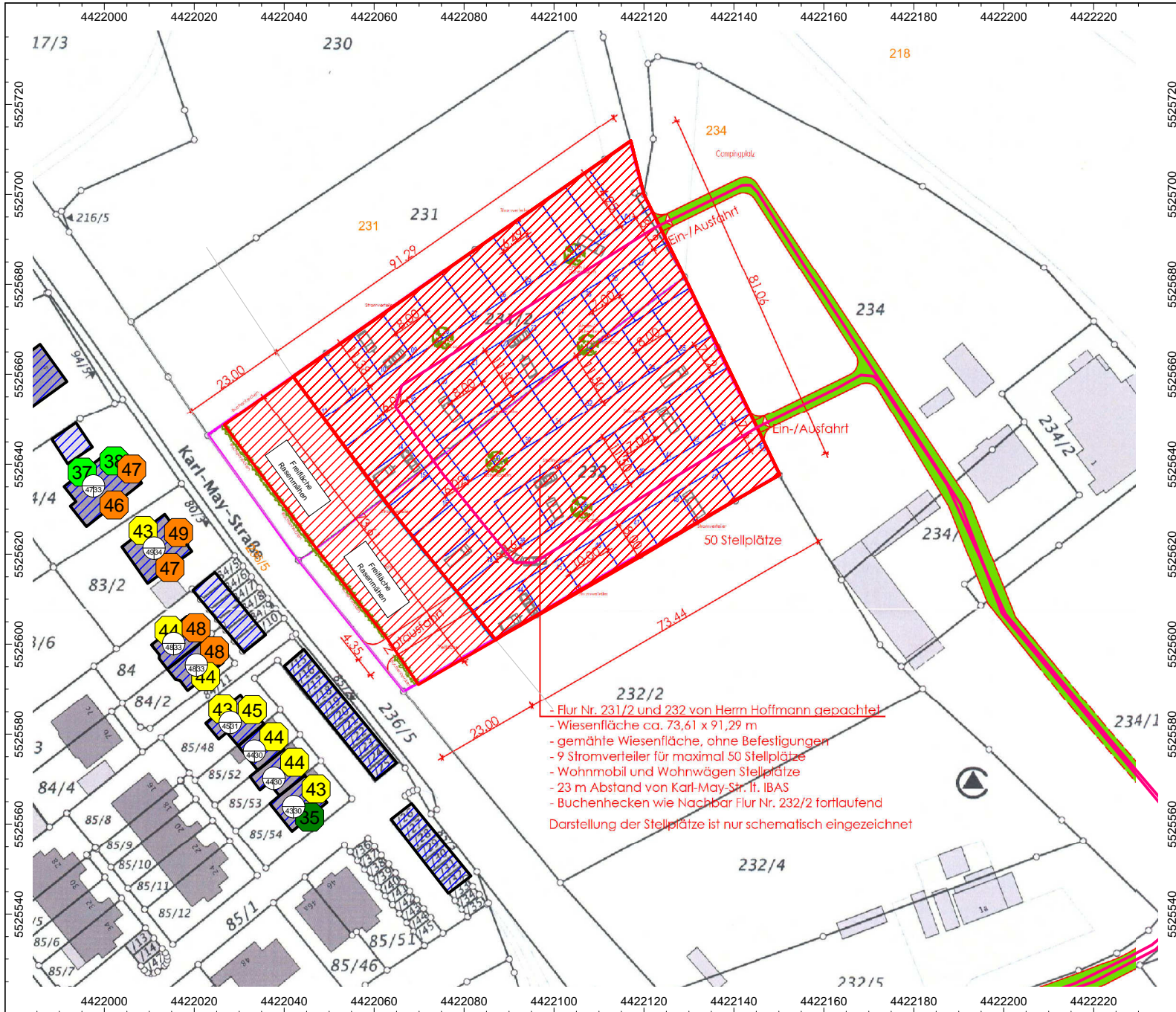
Die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass mit der geplanten Betriebsweise ein ausreichender Schallschutz zur vorhandenen Wohnbebauung erreicht wird. Durch den vorgesehenen Abstand zur Straße wird auch hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums ein ausreichender Schallschutz erreicht.

IBAS GmbH



ppa. Dipl.-Phys. G. Witt

Dieser Bericht darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt, gezeigt oder veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Auszügen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH. Die Ergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Gegenstände.



Auftrag: 18.10679-b01 Anlage: 1.1
 Projekt: Erweiterung
 Campinginsel
 Ort: Bamberg

Lageplan
 23m - Abstand zur Karl-May-Str.
 Gebäudelärmkarte
 Tagzeit

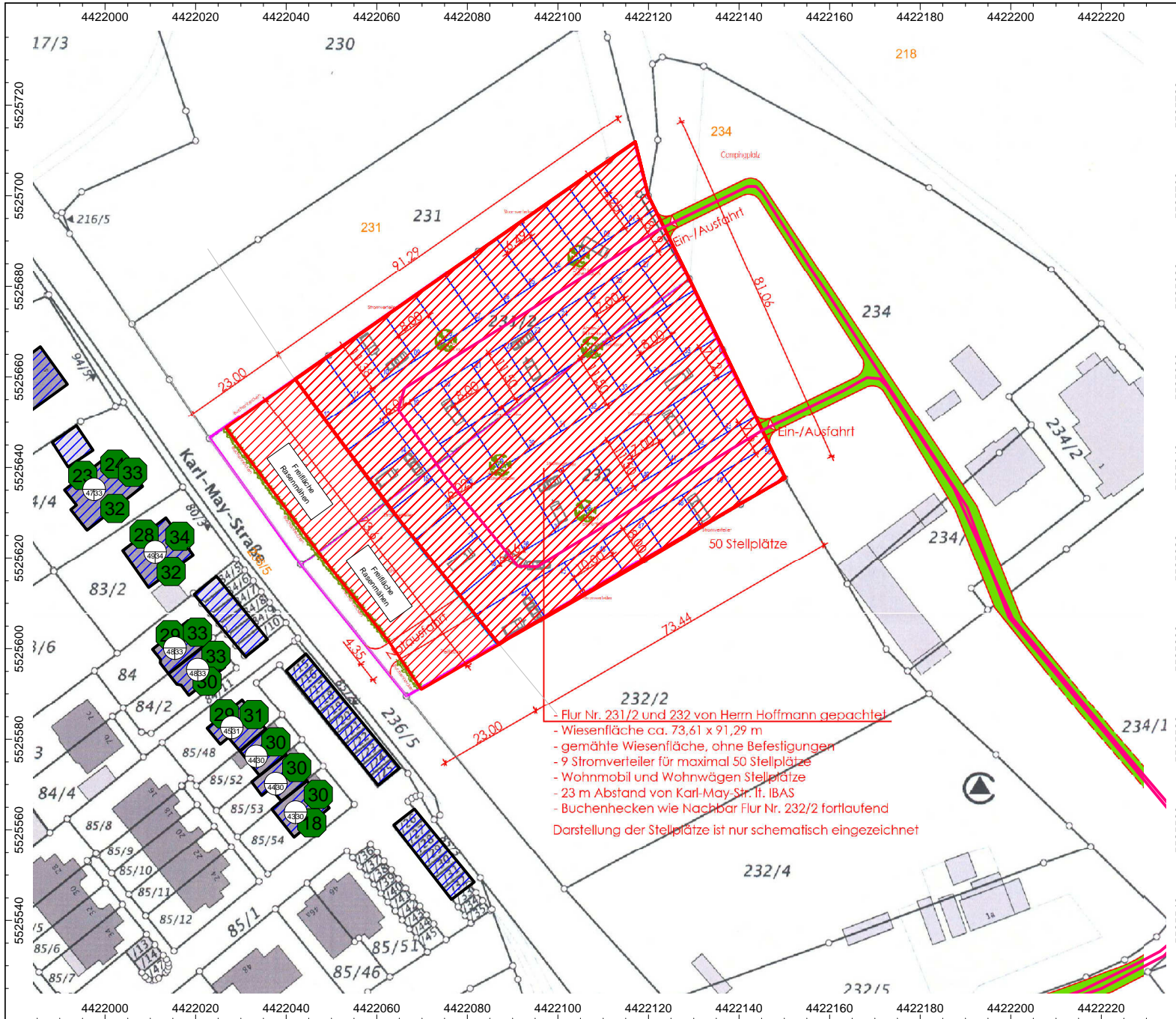
- Legende**
- Linienquelle
 - Flächenquelle
 - Haus
 - Immissionspunkt
 - Hausbeurteilung

- Flur Nr. 231/2 und 232 von Herrn Hoffmann gepachtet
 - Wiesenfläche ca. 73,61 x 91,29 m
 - gemähte Wiesenfläche, ohne Befestigungen
 - 9 Stromverteiler für maximal 50 Stellplätze
 - Wohnmobil und Wohnwagen Stellplätze
 - 23 m Abstand von Karl-May-Str. II, IBAS
 - Buchenhecken wie Nachbar Flur Nr. 232/2 fortlaufend
 Darstellung der Stellplätze ist nur schematisch eingezeichnet

Maßstab 1:1250
 (im Original)



BAUPHYSIK | AKUSTIK | SCHWINGUNGSTECHNIK
 Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
 Tel.: 0921/757430
 email: info@ibas-mbh.de
 1810679b01_v2.cna, 11.06.2019



Auftrag: 18.10679-b01 Anlage: 1.2
 Projekt: Erweiterung
 Campinginsel
 Ort: Bamberg

Lageplan
 23m - Abstand zur Karl-May-Str.
 Gebäudelärmkarte
 Nachtzeit

Legende

- Linienquelle
- Flächenquelle
- Haus
- Immissionspunkt
- Hausbeurteilung

Maßstab 1:1250
 (im Original)



BAUPHYSIK | AKUSTIK | SCHWINGUNGSTECHNIK
 Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
 Tel.: 0921/757430
 email: info@ibas-mbh.de
 1810679b01_v2.cna, 11.06.2019

- Flur Nr. 231/2 und 232 von Herrn Hoffmann gepachtet
 - Wiesenfläche ca. 73,61 x 91,29 m
 - gemähte Wiesenfläche, ohne Befestigungen
 - 9 Stromverteiler für maximal 50 Stellplätze
 - Wohnmobil und Wohnwagen Stellplätze
 - 23 m Abstand von Karl-May-Str. II. IBAS
 - Buchenhecken wie Nachbar Flur Nr. 232/2 fortlaufend
 Darstellung der Stellplätze ist nur schematisch eingezeichnet

Fotodokumentation

am 21.11.2018

Projekt: Erweiterung
Campinginsel

Ort: Bamberg



Wohnhäuser Karl-May-Straße 3 und 4



Wohnhaus Karl-May-Straße 5

Fotodokumentation

am 21.11.2018

Projekt: Erweiterung
Campinginsel

Ort: Bamberg



Wohnhaus Karl-May-Straße 6



Wohnhäuser Karl-May-Straße 7 und 7a

Fotodokumentation

am 21.11.2018

Projekt: Erweiterung
Campinginsel

Ort: Bamberg



Wohnhäuser Karl-May-Straße 8, 10, 12 und 12a

Auftrag: 18.10679-b01 **Anlage:** 3
Projekt: Erweiterung
 Campinginsel
Ort: Bamberg

angesetzte Schallquellen

Linienquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw'			Lw / Li			Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen								
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R	Fläche		Tag	Ruhe	Nacht				Anzahl			Geschw.					
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	(m²)		(min)	(min)	(min)				(dB)	(Hz)	Tag		Abend	Nacht	(km/h)		
Fahrweg auf dem Gelände			89,2	89,2	89,2	60,3	60,3	60,3	Lw'	60,3		0,0	0,0	0,0				540,00	360,00	0,00	0,0	500	(keine)									

11.06.2019 / 1810679b01_v2.cna

Flächenquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw'			Lw / Li			Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen								
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R	Fläche		Tag	Ruhe	Nacht				Anzahl								
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	(m²)		(min)	(min)	(min)				(dB)	(Hz)	Tag	Abend	Nacht				
Parkgeräusche			81,3	81,3	81,3	43,3	43,3	43,3	Lw	81,3		0,0	0,0	0,0				540,00	360,00	0,00	0,0	500	(keine)									
Gespräche			82,2	82,2	82,2	44,2	44,2	44,2	Lw	82,2		0,0	0,0	0,0				270,00	210,00	60,00	0,0	500	(keine)									
Musik			87,0	87,0	87,0	49,0	49,0	49,0	Lw	87,0		0,0	0,0	0,0				270,00	180,00	0,00	0,0	500	(keine)									
Rasenmäher			100,0	100,0	100,0	61,2	61,2	61,2	Lw	100		0,0	0,0	0,0				180,00	0,00	0,00	0,0	500	(keine)									

11.06.2019 / 1810679b01_v2.cna

Teilimmissionspegel am maßgebenden Wohnhaus Karl-May-Straße 6

Quelle		Teilpegel	
Bezeichnung	M.	ID	Karl-May-Str. 6
			Tag
			Nacht
Fahrweg auf dem Gelände			39,1
Parkgeräusche			36,4
Gespräche			35,0
Musik			34,4
Rasenmäher			39,3
			47,5

11.06.2019 / 1810679b01_v2.cna